

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2007

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 6. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. bis 7. November 2007	397	Landeskirchlicher Kollektenplan 2008	409
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	397	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Kleinich	417
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen vom kirchlichen Arbeitsrecht in dem „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ in Andernach	397	Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg	417
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2008	398	Beauftragter für den Datenschutz	420
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Geilenkirchen-Hünshoven	404	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 25. bis 27. Februar 2008	420
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath	404	Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern in der Sommersaison 2008	421
Liturgischer Kirchenkalender 2007/2008	405	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	421
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	421
		Personal- und sonstige Nachrichten	422
		Literaturhinweise	424
		Berichtigung zum KABI 09/2007	424

Fürbitte für die 6. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. bis 7. November 2007

747268

Az. PK/06-21

Düsseldorf, 10. Oktober 2007

Vom 4. bis 7. November 2007 findet die 6. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Dresden statt.

Im Mittelpunkt dieser Tagung werden das Schwerpunktthema „Aufbruch in der evangelischen Kirche“, der Bericht des Rates der EKD und die Haushaltsberatungen stehen.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir die Gemeinden, der Tagung der Synode in den Gottesdiensten am **28. Oktober 2007** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen vom kirchlichen Arbeitsrecht in dem „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ in Andernach

Vom 22. August 2007

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Angestellten des „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ in Andernach bestimmt,

dass für die Jahre 2007 und 2008 die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht gezahlt wird.

(2) Der „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 31. Juli 2007 bestätigt.

§ 2

Kündigungsschutz

(1) Der „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ darf bis zum 31. Dezember 2008 keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen.

(2) Etwaige Mehrerlöse, welche der „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ bis zum 31. Dezember 2008 erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, sind an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum 30. Juni 2009 in Form einer anteiligen Zuwendung, maximal bis zur Höhe einer tariflichen Zuwendung, auszuzahlen.

Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellt die Geschäftsführung zusammen mit der Wirtschaftsprüfung fest.

§ 3 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Dortmund, den 22. August 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2008

Haushaltsrichtlinien gemäß § 82 Abs. 1 der
Verwaltungsordnung/§ 93 Abs. 1 der KF-Verordnung

750669

Az. 98-0:0004

Düsseldorf, 6. September 2007

1. Kirchensteuerschätzung 2007 und 2008

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2008 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2007

1. Die Schätzung im Herbst 2006 war für das Jahr 2007 von einer weiteren – gegenüber 2006 – Konjunkturbelebung ausgegangen. Allerdings war zum damaligen Zeitpunkt umstritten, inwieweit sich die Erhöhung der Umsatzsteuer negativ auf die wirtschaftliche Erholung auswirken würde.

Die Schätzung der Landeskirche, die zunächst die Korrektur für das Jahr 2006 durchführen musste, korrigierte die Erwartungen für 2006 nach oben (auf 679,7 Mio. Euro Finanzaufkommen), ging aber bei der Abwägung des Wirtschaftsaufschwungs und der Umsatzsteuererhöhung davon aus, dass es zwar nicht zu einem Rückgang, aber auch nicht zu einer signifikanten Steigerung des Kirchensteueraufkommens kommen würde. Für 2007 wurde dementsprechend das Finanzaufkommen wie für 2006 mit 679,7 Mio. Euro erwartet.

Für den Verteilungsbetrag errechnete sich anschließend unter Berücksichtigung der Abrechnung im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren für das Jahr 2003 mit einer geschätzten Zahlungsverpflichtung von ca. 2 Mio. Euro ein Betrag in Höhe von 511,3 Mio. Euro.

2. Bei der Korrektur der Schätzung für 2007 ist nunmehr von folgenden Daten auszugehen:

Bis einschließlich Juli 2007 liegt das Kirchenlohnsteueraufkommen bei + 5,27 v.H., das Kirchenlohnsteueraufkommen bei + 26,43 v.H.

über dem Aufkommen von 2006. Insgesamt ergibt sich daraus eine Steigerung um + 8,06 v.H. gegenüber dem Jahr 2006.

Der Grund für diese deutliche Verbesserung liegt in der erheblich stärkeren Wirtschaftsentwicklung, als dies im vergangenen Jahr vorauszusehen war. Nach 2006 ist gerade im Jahr 2007 wiederum eine große Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse eingerichtet worden, deren Umfang ebenfalls nicht vorauszusehen worden war. Dazu kommt, dass anders als erwartet, die Umsatzsteuererhöhung nur kurzfristig zu einer leichten Schwächung des Wachstums geführt, insgesamt aber praktisch „keine Spuren hinterlassen“ hat.

Die Hochrechnung für 2007 gestaltet sich dennoch schwierig, weil der Abstand zu 2006 nicht größer, sondern seit Monaten kontinuierlich geringer wird. So zeigen die Monate April bis Juli folgende Entwicklung bei dem Finanzaufkommen: + 9,55 v.H., + 9,49 v.H., + 8,77 v.H., + 8,06 v.H.

Angesichts dieser Entwicklung wird für 2007 – allerdings als vorsichtige Schätzung – nur noch von einem Zuwachs von 6 v.H. gegenüber 2006 ausgegangen. Dabei wird es, wie das Jahr 2006 bereits gezeigt hat, auch mitentscheidend darauf ankommen, wie das Zahlungsverhalten der Finanzämter ausfällt. Bei einer Steigerung um 6 v.H. würde sich ein um 40,8 Mio. Euro erhöhtes Aufkommen gegenüber 2006 in Höhe von 720,5 Mio. Euro ergeben.

3. Für die Schätzung des Verteilungsbetrages ist regelmäßig das Ergebnis der Abrechnung im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren der entscheidende Faktor, meist auch der Unsicherheitsfaktor. Dies ist in 2007 nicht so: Die Abrechnung des Jahres 2002 ist im Frühjahr erfolgt, nachdem sie für den Herbst 2006 erwartet worden war und hat einschließlich der Auflösung von Rückstellungen zu einem Zuwachs von 15 Mio. Euro geführt.

Die Abrechnung des Jahres 2003 ist bekannt und wird zu einer Nachzahlung in Höhe von ca. 4,5 Mio. Euro führen. Der Schätzung lag eine Zahlungsverpflichtung von 2,0 Mio. Euro zugrunde.

Der Unsicherheitsfaktor für den Verteilungsbetrag besteht deshalb in 2007 ausschließlich in der Höhe des Finanzaufkommens. Sollte dies bei 720,5 Mio. Euro liegen, errechnet sich durch Abzug der Verwaltungsgebühren (22,5 Mio. Euro), der Erstattungen (ca. 2,5 Mio. Euro) und der Ergebnisse des Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahrens der Jahre 2002 und 2003 sowie der Vorauszahlungen (134,6 Mio. Euro) ein Verteilungsbetrag von 560,8 Mio. Euro, der damit um 61,16 Mio. Euro bzw. 12,37 v.H. über dem Aufkommen des Jahres 2006 liegen würde.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2008

1. Die Schätzung für das Jahr 2008 gestaltet sich schwieriger als die für die Vorjahre. Während zwar gerade auch die Prognosen für 2007 erkennbar nicht zutreffend waren, lagen die Vorhersagen allerdings zum Zeitpunkt der Schätzung im Herbst 2006 nicht weit auseinander.

Demgegenüber werden zurzeit (August 2007) die Wachstumsschätzungen unterschiedlich von zeitweilig angenommenen 3 v.H. deutlich zurückgenommen. Die Auswirkungen der Immobilienkrise in den USA auf die Weltwirtschaft und damit gerade auch auf das Exportland Deutschland werden unterschiedlich bewertet.

Dennoch wird letztlich überwiegend davon ausgegangen, dass die Wirtschaft in Deutschland auch im Jahr 2008 nochmals weiter wachsen wird.

Noch im Mai 2007 ging die staatliche Steuerschätzung von einem anhaltenden Wachstum und deutlich steigenden Steuereinnahmen aus. Für die Kirchensteuer ergibt sich bei Zugrundelegung der staatlichen Schätzung für 2008 ein rechnerisches Plus von 6,1 v.H.

Für die Evangelische Kirche im Rheinland ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Anstieg im Kirchensteueraufkommen des Jahres 2006 lediglich bei 4,01 v.H. gegenüber dem EKD-Durchschnitt von 6,5 v.H. gelegen hat. Zurzeit liegt insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen unter dem Bundesdurchschnitt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und der auch von der Steuerkommission der EKD zurückgenommenen Schätzung auf einen Anstieg um 3 v.H. wird für die Rheinische Kirche von einer Steigerung um 2,5 v.H. ausgegangen. Dies führt zu einem Zuwachs um 18,0 Mio. Euro auf ein Finanzamtsaufkommen von 738,5 Mio. Euro.

2. Für die Berechnung des Verteilungsbetrages sind zunächst die Verwaltungsgebühren der Finanzverwaltung in Höhe von 23,1 Mio. Euro und die Erstattungen in einer geschätzten Höhe von 2,6 Mio. Euro abzuziehen.

Unbekannt – und damit lediglich wiederum nur zu schätzen – sind die Ergebnisse der Auswertung im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren für das Jahr 2004. Hier wird zurzeit von einer Rückzahlung in Höhe von 200.000 Euro ausgegangen. Einschließlich der Vorauszahlungen steigt die Zahlungsverpflichtung dann um ca. 4,0 Mio. Euro gegenüber 2007 auf 138,6 Mio. Euro.

Der Verteilungsbetrag liegt damit mit 574,1 Mio. Euro um ca. 13,3 Mio. Euro bzw. 2,37 v.H. über dem geschätzten Aufkommen von 2007.

2. Weitere Hinweise zur Schätzung des Kirchensteueraufkommens

Zur Prognose des Kirchensteueraufkommens der Jahre 2007 und 2008 sind noch folgende Erläuterungen zur Kenntnis zu geben:

Die Prognose des Aufkommens für 2007 lag im Herbst 2006 bei 511,3 Mio. Euro (Verteilungsbetrag). Die neue Prognose geht nunmehr von 560,8 Mio. Euro aus. Dabei hat die Landessynode im Januar 2007 bereits einen Betrag in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro für eine Einmalzahlung in die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte beschlossen, so dass darüber hinaus ein zusätzlicher Betrag von ca. 37,5 Mio. Euro zur Verteilung anstehen könnte.

Für das Jahr 2008 geht die Prognose nochmals von einem leichten Zuwachs auf einen Verteilungsbetrag von 574,1

Mio. Euro aus. Dieser Betrag wird aber nach dem Vorschlag des Erweiterten Finanzausschusses um zusätzliche Einzahlungen in die Versorgungskasse reduziert werden. Hierzu wird auf den folgenden Abschnitt (2.) verwiesen.

Die damit für 2007 und 2008 deutliche Steigerung des Kirchensteueraufkommens darf aber keinesfalls als Kehrtwende für das zukünftige Aufkommen missinterpretiert werden:

- Das Kirchensteueraufkommen wird trotz der Steigerung in 2008 noch um über 55 Mio. Euro unter dem Verteilungsbetrag des Jahres 1994 liegen.
- Im Jahr 2009 wird mit der Einführung der Zinsabgeltungssteuer mit einem deutlichen Rückgang des Aufkommens zu rechnen sein. Dabei lässt sich der Umfang des Rückgangs nicht prognostizieren, da selbst das Bundesfinanzministerium über keine verlässliche Schätzung der Kapitalerträge, die neu der Besteuerung unterliegen werden, verfügt.
- Die langfristige Prognose der EKD (bis zum Jahr 2030 Rückgang der Gemeindeglieder um ein Drittel und der Finanzkraft um die Hälfte) wird durch die zu erwartenden Einnahmezuwächse nicht widerlegt:
 - a) Die Kirchensteuerzahler des Jahres 2030 sind im Jahr 2007 praktisch alle bereits geboren, so dass sich an der demografischen Entwicklung nichts ändern wird.
 - b) Der Rückgang der Gemeindeglieder verläuft nicht gleichmäßig über die Jahre verteilt. Dies gilt insbesondere für die kirchensteuerzahlenden Gemeindeglieder. Hier wird sich der Wechsel der geburtenstarken sechziger Jahrgänge aus dem Berufsleben um das Jahr 2020 verstärkt und überproportional bemerkbar machen.
 - c) Die Finanzkraftschätzung unterstellt ein dem Einkommensteuerrecht von 2007 gleiches Recht für 2030. Dies widerspricht allen Erfahrungen der Vergangenheit (so ist beispielsweise auch nicht die Änderung in 2009 im Blick auf die Abgeltungssteuer berücksichtigt). Alle Änderungen im Einkommensteuerbereich haben in den vergangenen 20 Jahren im Ergebnis zu einer Entlastung der Steuerpflichtigen geführt, so dass eher mit weiteren Entlastungen als mit einer Erhöhung der Einkommensteuer gerechnet werden muss.

Die zurzeit über der Langfristprognose liegenden Einnahmen sollten deshalb möglichst weitgehend zur Konsolidierung der Haushalte bzw. der Rücklagen verwendet werden. Die Übernahme neuer bzw. zusätzlicher Aufgaben in Verbindung mit langfristigen Personalverpflichtungen sollten unter diesen Voraussetzungen gut überlegt werden.

3. Änderung der Berechnung der Umlagen und des Finanzausgleichs

Die Kirchenleitung hat am 17. August 2007 folgenden Beschluss gefasst:

„I.

Der Landessynode wird vorgeschlagen zu beschließen:

Ab dem Jahr 2008 wird der übersynodale Finanzausgleich wie folgt ermittelt:

Zunächst werden die Umlagen gemäß § 12 Abs. 1 und 2, gemäß § 7 Abs. 8 und 9 sowie gemäß § 15a) FAG in Höhe eines Pro-Kopf-Betrages je Gemeindeglied von den kirchensteuererhebenden Körperschaften erhoben. Anschließend wird das Pro-Kopf-Aufkommen der finanzausgleichsempfangsberechtigten Kirchenkreise auf 95 v.H. des Durchschnitts-Pro-Kopf-Aufkommens in der Landeskirche durch Zahlung der finanzausgleichszahlungsverpflichteten Kirchenkreise angehoben. Nach Durchführung des Finanzausgleichs wird der Pauschalbetrag je Pfarrstelle gemäß § 7 Abs. 1 FAG erhoben.

II.

1. Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die notwendigen Änderungen in das Finanzausgleichsgesetz einzuarbeiten und einen Vorschlag für eine Annäherung der Zahlungstermine für die Umlagen und den Finanzausgleich für die DVO-FAG vorzulegen.
2. Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes werden dem Ständigen Finanzausschuss (federführend) und dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss zur Beratung zugewiesen.“

Die Landessynode 2007 hat im Zusammenhang mit der Einführung der beiden neuen Versorgungssicherungsumlagen am 10. Januar folgenden **Beschluss 10 Nr. 5** gefasst:

- a) **Die Kirchenleitung wird gebeten, mit den neuen Versorgungssicherungsumlagen verbundene Effekte des indirekten Finanzausgleichs bei der Festsetzung des Finanzausgleichs zu berücksichtigen.**
- b) **Der Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Mettmann Drucksache. 12 Nr. 12 betr. Neufestsetzung des Finanzausgleichs ist damit aufgenommen.**

Anlass für den Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Mettmann war die zutreffende Feststellung, dass jede am Kirchensteueraufkommen orientierte Umlage zu einer unterschiedlichen finanziellen Belastung der Kirchenkreise – je nach Höhe des Kirchensteueraufkommens und der Anzahl der Gemeindeglieder – führt. Die unterschiedliche Be- bzw. Entlastung steigt dabei immer höher an, je höher die kirchensteuerabhängigen Umlagen steigen.

Angesichts der in den kommenden Jahren zwingend notwendigen Erhöhung der Versorgungssicherungsumlagen lässt sich das derzeitige System (Abschöpfung von 75 v.H. des Betrages, der den Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrag in der Landeskirche übersteigt und Verteilung dieses Betrages auf die empfangsberechtigten Kirchenkreise) nicht mehr halten. Dies gilt umso mehr, weil seit der „Neueinführung“ der Pfarrbesoldungsumlage im Jahr 1999 der letztlich tatsächliche „Abschöpfungs-Vomhundertsatz“ erst durch eine Vergleichsberechnung mit bzw. ohne Umlage errechnet wird. Die zusätzliche Einführung der beiden Versorgungssicherungsumlagen und deren deutliche Anhebung in den kommenden Jahren wird die Realisierung des ursprünglichen Finanzausgleichs praktisch unmöglich machen. Eine Umstellung des Systems ist daher dringend erforderlich.

Der Ständige Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 10. Mai und 06. Juni 2007 mit der Frage der Neuordnung des Finanzausgleichs befasst und den im Beschluss zusammengefassten Vorschlag gemacht. Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat sich diesem Vorschlag in seiner Sitzung am 12. Juni 2007 angeschlossen.

Zu I.:

- a) Nr. 1 des Beschlusses benennt die materiellen Änderungen, die zur Einführung eines geänderten Finanzausgleichs nötig sind. Dabei muss die Neustrukturierung zunächst gewährleisten, dass neue Umlagen oder ihre Erhöhung nicht zu einem zusätzlichen versteckten Finanzausgleich führen. Daneben muss sie strukturelle Benachteiligungen vermeiden, also für eine möglichst gleiche Belastung von Zahlern und Empfängern des Finanzausgleichs bei Erhöhung von Umlagen sorgen. Darüber hinaus hat sie auch die Aufgabe, das „System“ für Dritte wieder verstehbarer und nachvollziehbarer zu machen. Und schließlich darf die Umstellung des Systems nicht zu deutlich veränderten Zahlungsverpflichtungen bzw. Finanzausgleichsansprüchen führen.

Die Neuordnung geht deshalb in einem ersten Schritt von einer deutlichen strukturellen Vereinfachung aus. Alle Umlagen, die auf der landeskirchlichen Ebene erhoben werden, werden als Vomhundertsatz vom gesamten Netto-Kirchensteueraufkommen berechnet und dann als Pro-Kopf-Beträge erhoben. Dies führt zu folgenden Ergebnissen:

Zunächst ist damit klar gestellt, dass alle Umlagen nach einem einheitlichen Berechnungsmodus mit der Bemessungsgrundlage „Netto-Kirchensteueraufkommen“ erhoben werden.

Die Folge ist, dass Kirchenkreise mit hohem Kirchensteuer-Pro-Kopf-Aufkommen bei den Umlagen deutlich entlastet werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um einen Kirchenkreis mit einer hohen oder einer niedrigen Gemeindegliederzahl handelt. Im Gegenzug sind Kirchenkreise mit einem niedrigen Pro-Kopf-Aufkommen erheblich höher belastet als derzeit.

Ein drittes Ergebnis der Umstellung ist die mit der Vereinfachung einhergehende Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit: Nunmehr steht fest, mit wie viel Cent pro Euro die Kirchenkreise die landeskirchlichen und die gesamtkirchlichen Aufgaben finanzieren und wie hoch die Belastung durch die Versorgungsrückstellungen in Relation zum Kirchensteueraufkommen sind. Diese Zahlen sind für alle Kirchenkreise gleich, gleichgültig ob groß oder klein, aufkommensstark oder aufkommensschwach.

- b) In einem weiteren Schritt ist dann der Finanzausgleich festzulegen. Dabei ist als Erstes festzustellen, dass diejenigen Kirchenkreise, die angesichts eines hohen Pro-Kopf-Aufkommens durch die Umstellung der Umlageberechnung deutlich entlastet wurden, im Finanzausgleich deutlich höher belastet werden, und die Kirchenkreise, die wegen ihrer hohen Gemeindegliederzahl und ihres niedrigen Pro-Kopf-Aufkommens deutlich höhere Umlagen zahlen müssen, nun auch erhöhten Finanzausgleich erhalten.

Bei der Berechnung des Finanzausgleichs geht das bisherige System von den Zahlern aus. Grundsätzlich sollen 75 v.H. des den durchschnittlichen Pro-Kopf-Betrag in der Landeskirche übersteigenden Betrages „abgeschöpft“ und auf die empfangsberechtigten Kirchenkreise verteilt werden. Eine Proberechnung hat allerdings gezeigt, dass bei Erhöhung der Umlagen die Empfänger des Finanzausgleichs prozentual stärker belastet werden als die Zahler.

Ein Effekt der Neuordnung soll aber die gleichmäßige Belastung bei Veränderungen der Umlagen sein. Diesem Ziel wird eine Änderung gerecht, bei der nicht die Zahler, sondern die Empfänger zur Grundlage der Berechnung

gemacht werden. Hier werden Zahler und Empfänger in gleicher Weise prozentual belastet.

Führt die Entscheidung, als Bemessungsgrundlage den Vomhundertsatz der Aufstockung auf den Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrag zu wählen, zu einer gleichmäßigen Belastung aller bei einer Veränderung der Umlagen, so ist anschließend der Vomhundertsatz festzulegen. Zur Ermittlung dieses Satzes stehen die Vergleichsdaten der Jahre 1996 bis 2007 zur Verfügung.

In den Jahren 1996 bis 1998 hat der Aufstockungsbetrag höher als 95 v.H. gelegen (im Durchschnitt bei 95,33 v.H.). Die getrennte Betrachtung dieser drei Jahre ist deshalb berechtigt, weil ab dem Jahr 1999 mit der „Wiedereinführung“ der Pfarrbesoldungsumlage das „reine System der 75-v.H.-Abschöpfung“ nicht mehr gegolten hat. Unter Berücksichtigung auch dieser drei Jahre errechnet sich ein Mittel von 94,84 v.H., während diese ohne die ersten drei Jahre bei 94,68 v.H. liegt.

Bei der Einzelauswertung der Jahre ist allerdings festzustellen, dass der geringere durchschnittliche Vomhundertsatz im Wesentlichen durch das Jahr 2000 mit 93,56 v.H. bestimmt ist. Ab dem Jahr 2002 liegt der durchschnittliche Satz bei 94,946 v.H. Die Festlegung auf 95 v.H. ist daher angemessen.

Proberechnungen für die Jahre 2000 (Aufstockungsbetrag 93,56 v.H.), 2002 (95,20 v.H.) und 2007 (94,98 v.H.) zeigen die finanziellen Veränderungen, die sich aus einem niedrigen und einem über 95 v.H.-Aufstockungssatz ergeben. Dabei sind die Jahre 2000 und 2002 insoweit nur unter Berücksichtigung des aufzugebenden Systems zu sehen, d.h., hier werden die Verwerfungen, die sich aus der Berechnungsweise „von den Zahler her“ ergeben, deutlich. Die Gegenrechnung für das Jahr 2007 zeigt dagegen, dass die Umstellung des Systems in einem Jahr, in dem die Berechnung des Finanzausgleichs nach dem bisherigen System „durch Zufall“ bei einem Aufstockungssatz von ca. 95 v.H. auskommt, insgesamt zahlungsneutral ist! Im Jahr 2007 hätte die Umstellung nur für einen Kirchenkreis finanzielle Einbußen gebracht und zwar deshalb, weil sich dieser – ausnahmsweise – in der „neutralen Zone“ befindet, also in dem Bereich, in dem weder eine Zahlungsverpflichtung noch eine Empfangsberechtigung besteht. Da dieser Status aber jährlich wechseln kann, führt er nicht zu einer dauerhaft strukturellen Benachteiligung einzelner Kirchenkreise.

Zu II.1:

- a) Die Änderung des Finanzausgleichs bedarf einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Sie ist deshalb im Zusammenhang mit den weiteren zur Landessynode 2008 vorzulegenden Änderungen zu erarbeiten.
- b) Die Änderung des Finanzausgleichssystems hat neben der veränderten Berechnung auch Auswirkungen auf die Abrechnung und die Zahlungstermine.

Bei einer Festsetzung der Umlagen auf einen Pro-Kopf-Betrag steht zu Beginn eines jeden Jahres fest, welcher monatlicher Betrag zu zahlen ist. Ausgehend von der Kirchensteuerschätzung wird der Pro-Kopf-Betrag berechnet und liegt damit für das kommende Jahr fest. Die – unterschiedlichen – Korrekturberechnungen auf Grund des von der Schätzung abweichenden Kirchensteueraufkommens können erst zu Beginn des Folgejahres nach Vorliegen des Jahresverteilungsbetrages vorgenommen werden.

Mit der festliegenden Umlagebelastung können aber die Termine für die Zahlung des Finanzausgleichs und die Verteilung auf die empfangsberechtigten Kirchenkreise angenähert werden. Diese Termine so nah wie möglich zu legen, entspricht auch der Rechtslage, da rechtlich mit den Umlagemeldungen die Zahlungsverpflichtung feststeht und damit auch fällig ist.

Allerdings muss für die endgültige Festlegung der Termine darauf geachtet werden, dass die Liquidität der Zahler durch eine zu frühe Terminfestlegung nicht in Gefahr gebracht wird.

Ein Vorschlag zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz (DVO-FAG) ist deshalb noch zu erarbeiten.

Zu II.2:

Mit diesem Beschluss soll die Umsetzung bereits für das Jahr 2008 erreicht werden. Zwar bedarf es für die Änderung des Umlagen- und Finanzausgleichssystems der Rechtsgrundlage im Finanzausgleichsgesetz. Mehrere Argumente sprechen aber dafür, die Änderung bereits für 2008 wirksam werden zu lassen:

1. Die Kreissynode Düsseldorf-Mettmann hatte einen entsprechenden Antrag an die Landessynode gerichtet, den diese der Kirchenleitung zur Bearbeitung übergeben hat.
2. Mit der auch für 2008 vorgesehenen notwendigen Anhebung der Versorgungssicherungsumlagen steigt der indirekte Finanzausgleich wiederum an, während er nach dem geänderten System zu einer gleichmäßigen Belastung von Zahlern und Empfängern führt. Der Vorzug der richtigeren oder auch gerechteren Berechnung des Finanzausgleichs liegt folglich im neuen System.
3. Der Beschluss der Synode überträgt vom Wortlaut her der Kirchenleitung die Pflicht zu handeln. Wenn auch unbestritten die Änderung formal nur durch eine – der Synode vorbehaltene – Gesetzesänderung möglich ist, wird diesem Recht dadurch Rechnung getragen, dass die Synode die Rechtsgrundlage mit Wirkung vom 1. Januar 2008 schafft oder ablehnt. In diesem Fall wäre die Neuberechnung aller Umlagen zwar nötig, aber auch möglich. Eine Belastungsveränderung würde, wie oben dargestellt, nur in der Größenordnung eintreten, wie der Aufstockungssatz von 95 v.H. abweicht.
4. Auch wenn Ausnahmen kein Maßstab sein können, ist die im Jahr 2006 für 2007 beschlossene Einführung der Versorgungssicherungsumlagen von einer nicht vergleichbaren höheren Bedeutung gewesen. Während es sich bei den Umlagen um eine neue finanzielle Belastung der kirchlichen Körperschaften gehandelt hat, führt die Umstellung des Berechnungsmodus der Umlagen und des Finanzausgleichs nur schrittweise und kaum merklich zu einer Veränderung in der Nettobe- oder -entlastung.

4. Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und für die landeskirchlichen Aufgaben für das Haushaltsjahr 2008

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2007, mit Beschluss vom 30. August 2007 die für das Haushaltsjahr 2008 geltenden Umlage und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	= 12,034700 Euro pro Gemeindeglied (6,1019%)
b) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	= 2,932218 Euro pro Gemeindeglied (1,4867%)
c) befristete Innerrheinische Ausgaben	= 1,691752 Euro pro Gemeindeglied (0,8578%)
insgesamt	= 16,658670 Euro pro Gemeindeglied (8,4464%)

vom Netto-Kirchensteueraufkommen, (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

Der Kirchenleitung liegt dieser Beschluss zur Beratung in ihrer Sitzung am 20. September 2007 vor.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle,
- Kosten von Wartestandsbeamtinnen/-beamten,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- pauschale arbeitsmedizinische Betreuung,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Zu den **befristeten Innerrheinischen Ausgaben** gehören:

- Finanzierung des „Neuen kirchlichen Finanzwesens (NKF)“ gemäß Beschluss 19 der Landessynode 2006 für den gesamten Projektzeitraum 2006 bis 2012.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 20,215971 Euro pro Gemeindeglied (10,25 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

5. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2008

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 87.679,30 Euro.

- Nach § 7 Abs. 10 (alt § 7 Abs. 9) des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 10,355713 Euro pro Gemeindeglied (5,2506 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2007 je Pfarrstelle:

- Nordrhein-Westfalen = 1.389,46 Euro
- Rheinland-Pfalz = 25.291,89 Euro
- Hessen = 20.124,63 Euro

6. Versorgungssicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2008

Wie in den Finanzberichten der Kirchenleitung in den vergangenen Jahren jeweils berichtet wurde, müssen deutlich höhere Zuführungen als bisher in die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte erfolgen, um den angesichts der bestehenden Versorgungsverpflichtungen drohenden vollständigen Kapitalverzehr bei der Kasse mit der sich daraus ergebenden Vollfinanzierung der Versorgungsleistungen aus den laufenden Haushalten zu vermeiden.

Ein von der Kasse in Auftrag gegebenes versicherungsmathematisches Gutachten ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für die drei bei der Kasse angeschlossenen Landeskirchen (EKiR, EKvW, LLK) mindestens 20% ihres Kirchensteueraufkommens jährlich der Kasse zugeführt werden müssen.

Die damit einhergehende Erhöhung sollte ursprünglich – über die seit 2007 bestehende Versorgungssicherungsumlage – in mehreren Schritten allmählich erfolgen.

Angesichts der gegenüber 2006 für 2008 zu erwartenden deutlichen Steigerung des Kirchensteueraufkommens hat der Erweiterte Finanzausschuss der Kirchenleitung vorgeschlagen, die Umstellung auf die Bemessungsgrundlage „20 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen“ schon für das Jahr 2008 vorzunehmen. Der Vorschlag beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass trotz der deutlichen „Abschöpfung“ für die Zahlungen an die Kasse der Pro-Kopf-Betrag in 2008 nach Abzug aller Umlagen und Durchführung des Finanzausgleichs noch über 6,00 Euro über dem Pro-Kopf-Aufkommen liegt, wie er für 2007 in 2006 geschätzt wurde.

Nach § 7 Abs. 9 (alt § 7 Abs. 8) und § 16 Abs. 2 (alt § 15a Abs. 2) des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte 13,605748 Euro pro Gemeindeglied (= 6,8985 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Diese Umlagen sind bei der Funktion **9510 – Versorgung** – zu veranschlagen.

7. Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2008

Nach der Schätzung für das Jahr 2008 liegt der Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen bei 136,39 Euro (Vorjahr: 129,71 Euro). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage mit 83,12 % zu zahlen. Nach

§ 9 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (neu) erhalten die Kirchenkreise, die den Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag beträgt 95 % des Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrages = 129,57 Euro (Vorjahr = 123,22 Euro).

8. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung empfehlen wir, für das Jahr 2008 eine Erhöhung der Besoldung, Vergütung und Löhne von 2 % einzuplanen.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen beträgt ab 1. Januar 2008 = 44 %. Für nach dem 1. Januar 2004 aufgehobene Stellen, aus denen der Stelleninhaber nach dem 31. Dezember 2003 in den Ruhestand getreten ist, muss ein verminderter Versorgungskassenbeitrag in Höhe der Hälfte des vollen Versorgungskassenbeitrages gezahlt werden. Dieser verminderte Versorgungskassenbeitrag beträgt im Jahre 2008 = 22 %.

Daneben ist pro aktive Stelle ein Beitrag von 8 % der Bemessungsgrundlage für den Versorgungskassenbeitrag für die Krankheitsbeihilfen der Ruheständler einzuplanen. Dieser Beitrag wird von der Versorgungskasse zusammen mit dem Stellenbeitrag in einer Summe = 52 % eingezogen.

9. Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Ab dem Jahr 2008 erfolgt die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz (alt § 13a) im Bereich der Landeskirche durch das Beihilfe- und Bezügezentrum GmbH in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000,00 Euro pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABI. 2007 S. 122) weisen wir hin.

10. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 2008 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

11. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2007 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln.

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO bzw. § 91 KF-VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABI. 1999 S. 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABI. 2000 S. 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABI. 2001 S. 312).

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen und deren Bewertung nach Ratings verweisen wir auf die revidierten Anlagerichtlinien vom 12. Dezember 2006 (KABI. 2007 S. 2).

12. Schuldendienst

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17. August 2007 auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses beschlossen, die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen davon abhängig zu machen, dass die aus Kirchensteuereinnahmen zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen nur in Ausnahmefällen bis zu 4 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und Grundvermögen erreichen dürfen. Damit wurde nicht nur die bisherige Verschuldensgrenze von 7,5 % auf 4 % abgesenkt, sondern grundsätzlich die Aufnahme von Darlehen, deren Annuitäten aus Kirchensteuern und Erträgen des Grundvermögens zu erbringen sind, einer schärferen Prüfung unterworfen.

Grund ist angesichts des langfristig zu erwartenden kontinuierlich zurückgehenden Kirchensteueraufkommens die sich bei langfristig angelegten Darlehensverträgen ständig steigende Schwierigkeit, freie Mittel für die Tilgungsleistungen bereitstellen zu können.

Für die genehmigenden Stellen bedeutet dies, bei der Prüfung der Genehmigung zumindest eine verschärfte Plausibilitätskontrolle der dargelegten Rückzahlungsmöglichkeiten durchzuführen. Kirchengemeinden, deren derzeitiges Kirchensteueraufkommen und sonstige Einnahmen bereits weitgehend durch Fixkosten gebunden sind, sollte die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens nur bei gleichzeitiger Darlegung einer strukturellen Veränderung der Haushaltsfinanzierung erteilt werden.

Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die dargestellte Problematik ausschließlich auf Darlehen bezieht, welche im Wesentlichen aus Kirchensteuern refinanziert werden müssen. Darlehen, deren Tilgung beispielsweise durch Pflegesätze oder Mieteinnahmen gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der

Kapitaldienstfähigkeit aus den Einnahmen zu prüfen.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der KD-Bank eG Duisburg angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

Bezüglich der Verzinsung von **Inneren Darlehen** gemäß § 59 der Verwaltungsordnung bzw. § 61 der KF-Verordnung hat das Landeskirchenamt folgenden Beschluss gefasst:

„Für die Verzinsung ‚Innerer Anleihen‘¹⁾ sind in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.“

13. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) VO bzw. § 44 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) KF-VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubausvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

14. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

15. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der KD-Bank eG Duisburg hin.

16. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, dass darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

¹⁾ Nach der neuen Verwaltungsordnung = Innere Darlehen

17. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung bzw. § 77 der KF-Verordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

18. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung bzw. § 93 Abs. 5 der KF-Verordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem Kreissynodalrechnungsausschuss vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Geilenkirchen-Hünshoven

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Geilenkirchen-Hünshoven wird in Evangelische Kirchengemeinde Geilenkirchen umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath und die Evangelische Gemeinde Volberg werden zum 1. November 2007 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath neu gebildet.

Fortsetzung auf Seite 417

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 2007/2008

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7 – 9, 40476 Düsseldorf,

in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal
Tel. (0202) 2820-320 – Fax (0202) 2820-330 – E-Mail: gottesdienst@ekir.de

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit

Sonntag, 2. Dezember 2007 1. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Sach 9,9
Psalm: 24 (614; 711.2; 776)
Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8
Epistel: Röm 13,8-12(13.14)*
Hallelujavers: Ps 50,2.3a
Wochenlied: 4 oder 16
Evangelium: Mt 21,1-9
Predigttext: Hebr 10, (19-22)23-25
Weiteres Lied: 15
Kindergottesdienst: Lk 1,26-56: Maria.

Sonntag, 9. Dezember 2007 2. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 21,28
Psalm: 80 (711.2)
Lesung aus dem AT: Jes 63,15-16(17-19a)19b;
64,1-3
Epistel: Jak 5,7-8*
Hallelujavers: Ps 96,13b
Wochenlied: 6
Evangelium: Lk 21,25-33
Predigttext: Offb 3,7-13
Weiteres Lied: 15
Kindergottesdienst: Mt 1,18-25: Josef.
(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Sonntag, 16. Dezember 2007 3. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Jes 40,3.10
Psalm: 85 (283; 736.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8(9-11)
Epistel: 1 Kor 4,1-5*
Hallelujavers: Ps 116,5
Wochenlied: 10
Evangelium: Mt 11,2-6(7-10)
Predigttext: Offb 3,1-6
Weiteres Lied: 15
Kindergottesdienst: Jes 1,3: Ochs und Esel.
(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Sonntag, 23. Dezember 2007 4. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Phil 4,4.5b
Psalm: 102 (744.2)
Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10
Epistel: Phil 4,4-7
Hallelujavers: Ps 45,2 oder Ps 45,18
Wochenlied: 9 (1.3-6)
Evangelium: Lk 1,(39-45)46-55(56)
Predigttext: Jes 52,7-10
Weiteres Lied: 15
Kindergottesdienst: Lk 2,8.15-20: Hirten und Schafe.
(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Christfest und Jahreswechsel

Montag, 24. Dezember 2007 Heiligabend

Christvesper
Dieses Proprium ist mit dem Proprium "Christnacht" austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741) oder 2
Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6
Epistel: Tit 2,11-14*
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: 23
Evangelium: Lk 2,1-14(15-20)
Predigttext: 1 Tim 3,16
Weiteres Lied: 33
Kindergottesdienst: Lk 2,6.7.9-15:
Kind und Engel.

Christnacht
Dieses Proprium ist mit dem Proprium "Christvesper" austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 2 (741)
Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14
Epistel: Röm 1,1-7*
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: 27
Evangelium: Mt 1,(1-17)18-21(22-25)
Predigttext: Kol 2,3-10
Weiteres Lied: 33

Dienstag, 25. Dezember 2007 Christfest I

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest II“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741)
Lesung aus dem AT: Mi 5,1-4a
Epistel: Tit 3,4-7*
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23
Evangelium: Lk 2,(1-14)15-20
Predigttext: Gal 4,4-7
Weiteres Lied: 33
Kindergottesdienst: Lk 2,6.7.9-15:
Kind und Engel.

Mittwoch, 26. Dezember 2007 Christfest II

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest I“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9
Epistel: Hebr 1,1-3(4-6)*
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23 oder 38
Evangelium: Joh 1,1-5(6-8)9-14
Predigttext: 2 Kor 8,9
Weiteres Lied: 33
Kindergottesdienst: Lk 2,6.7.9-15:
Kind und Engel.

oder:

Tag des Erzmärtyrers Stephanus

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Ps 116,15.17
Psalm: 119 (295; 752.2)
Lesung aus dem AT: 2 Chr 24,19-21*
Epistel: Apg (6,8-15)7,55-60
Hallelujavers: Ps 116,15.17
Lied: 25
Evangelium: Mt 10,16-22
Predigttext: Hebr 10,32-34.39
Weiteres Lied: 33

Sonntag, 30. Dezember 2007 1. Sonntag nach dem Christfest

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 1,14a
Psalm: 71,14-18 (741)
Lesung aus dem AT: Jes 49,13-16
Epistel: 1 Joh 1,1-4
Hallelujavers: Ps 98,3
Wochenlied: 25 oder 34
Evangelium: Lk 2, (22-24) 25-38 (39-40)
Predigttext: Jes 49,13-16
Weiteres Lied: 33
Kindergottesdienst: EG 37: Ich steh an deiner Krippen hier.

Montag, 31. Dezember 2007 Altjahrsabend

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 103,8
Psalm: 121 (296; 631; 753)
Lesung aus dem AT: Jes 30,(8-14)15-17
Epistel: Röm 8,31b-39*
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 59 oder 64
Evangelium: Lk 12,35-40
Predigttext: Hebr 13,8-9b
Weiteres Lied: 69

Dienstag, 1. Januar 2008 Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: 8 (270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9
Epistel: Jak 4,13-15*
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 64 oder 65
Evangelium: Lk 4,16-21
Predigttext: Phil 4,10-13(14-20)
Weiteres Lied: 69
Kindergottesdienst: Mt 2,1-12: Die Weisen.

oder:

Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: 8 (270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 17,1-8
Epistel: Gal 3,26-29
Hallelujavers: Ps 63,5
Lied: 60
Evangelium: Lk 2,21
Predigttext: 1 Mose 17,1-8
Weiteres Lied: 69

Epiphania und Sonntage nach Epiphania

Sonntag, 6. Januar 2008 Fest der Erscheinung des Herrn Epiphania

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: 1 Joh 2,8b
Psalm: 100 (288; 743) oder 72
Lesung aus dem AT: Jes 60,1-6
Epistel: Eph 3,2-3a.5-6*
Hallelujavers: Ps 117,1
Lied: 70 (1.4[6]7) oder 71
Evangelium: Mt 2,1-12
Predigttext: 2 Kor 4,3-6
Weiteres Lied: 69
Kindergottesdienst: Mt 2,1-12: Die Weisen.

Sonntag, 13. Januar 2008
Letzter Sonntag nach Epiphania
(Fest der Verklärung Christi)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 60,2
Psalm: Ps 97 (743)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 3,1-10(11-14)
Epistel: 2 Kor 4,6-10*
Hallelujavers: Weish 7,26 oder Ps 36,10
Wochenlied: 67
Evangelium: Mt 17,1-9
Predigttext: 2 Petr 1,16-19(20-21)
Weiteres Lied: 69
Kindergottesdienst: Ps 121,1+2: Woher kommt mir Hilfe?

Vor der Passionszeit

Sonntag, 20. Januar 2008
Septuagesimae
(3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Dan 9,18
Psalm: 31 (275; 715.2)
Lesung aus dem AT: Jer 9,22-23
Epistel: 1 Kor 9,24-27*
Wochenlied: 342 (1.6.8.9) oder 409
Evangelium: Mt 20,1-16a
Predigttext: Röm 9,14-24
Weiteres Lied: 260
Kindergottesdienst: Ps 121,3-6: Der dich behütet, schläft nicht.

(Das Halleluja entfällt.)

Freitag, 25. Januar 2008
Tag der Berufung des
Apostels Paulus

Der Tag kann auch am vorhergehenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: 22 (709.2)
Epistel: Apg 9,1-19a
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 19,27-30
Predigttext: Mt 19,27-30
Weiteres Lied: 260

Sonntag, 27. Januar 2008
Sexagesimae
(2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Hebr 3,15
Psalm: 119 (295; 752.3)
Lesung aus dem AT: Jes 55,(6-9)10-12a
Epistel: Hebr 4,12-13*
Wochenlied: 196 oder 280
Evangelium: Lk 8,4-8(9-15)
Predigttext: Apg 16,9-15
Weiteres Lied: 260
Kindergottesdienst: Ps 121,7+8: Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang.

(Das Halleluja entfällt.)

Samstag, 2. Februar 2008
Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 103 (289; 745.1) oder 48
Lesung aus dem AT: Mal 3,1-4
Epistel: Hebr 2,14-18
Hallelujavers: Ps 138,2
Lied: 222 oder 519
Evangelium: Lk 2,22-24(25-35)
Predigttext: Lk 2,22-24(25-35)
Weiteres Lied: 260
(Das Halleluja entfällt.)

Sonntag, 3. Februar 2008
Estomihi
(Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 18,31
Psalm: 31 (275; 715.1)
Lesung aus dem AT: Am 5,21-24*
Epistel: 1 Kor 13,1-13
Wochenlied: 413 oder 384
Evangelium: Mk 8,31-38
Predigttext: Jes 58,1-9a
Weiteres Lied: 260
Kindergottesdienst: Lk 13,10-17: Jesus heilt eine verkümmerte Frau am Sabbat.
(Das Halleluja entfällt.)

Passionszeit

Mittwoch, 6. Februar 2008
Aschermittwoch

Das Proprium kann auch am folgenden Sonntag verwendet werden.

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
Psalm: 143 (760.1) oder 130 (299; 755)
Lesung aus dem AT: Joel 2,12-18(19)*
Epistel: 2 Petr 1,2-11
Wochenlied: 384
Evangelium: Mt 6,16-21
Predigttext: 2 Mose 32,1-6.15-20
Weiteres Lied: 589
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 10. Februar 2008
Invokavit
(1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
Psalm: 91 (739)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-19(20-24)
Epistel: Hebr 4,14-16*
Wochenlied: 362 oder 347
Evangelium: Mt 4,1-11
Predigttext: Jak 1,12-18
Weiteres Lied: 589
Kindergottesdienst: Lk 19,1-10: Jesus lädt sich bei Zachäus ein.
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 17. Februar 2008
Reminiszer
(2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Röm 5,8
Psalm: 10 (728)
Lesung aus dem AT: Jes 5,1-7
Epistel: Röm 5,1-5(6-11)*
Wochenlied: 366
Evangelium: Mk 12,1-12
Predigttext: Hebr 11,8-10
Weiteres Lied: 589
Kindergottesdienst: Lk 19,45-48: Jesus vertreibt die Tempelhändler.
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 24. Februar 2008
Okuli
(3. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 9,62
Psalm: 34 (276; 717.2)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 19,1-8(9-13a)
Epistel: Eph 5,1-8a
Wochenlied: 82 (1.2.4.6-8) oder 96
Evangelium: Lk 9,57-62
Predigttext: 1 Kön 19,1-8(9-13a)
Weiteres Lied: 589
Kindergottesdienst: Lk 22,(39-46)47-53: Der Knecht des Hohepriesters: Jesus hat mein Ohr geheilt.
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Die Landessynode der EKIR hat 2000 beschlossen: „Der Sonntag Oculi soll der Leuenberger Konkordie, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und dem Gustav-Adolf-Werk gewidmet sein.“ Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft – hat Materialien zur Gottesdienstgestaltung herausgegeben: „Wir freuen uns über die Vielfalt der Kirchen ...“

Sonntag, 2. März 2008
Lätare
(4. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Joh 12,24
Psalm: 84 (282; 735.2)
Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10
Epistel: 2 Kor 1,3-7
Wochenlied: 98 oder 396 (1-4.6)
Evangelium: Joh 12,20-26
Predigttext: Jes 54,7-10
Weiteres Lied: 589
Kindergottesdienst: Lk 22,54-62(63-71): Petrus: Jesus hat mich angeschaut.
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 9. März 2008
Judika
(5. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Mt 20,28
Psalm: 43 (278; 723)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 22,1-13
Epistel: Hebr 5,7-9*
Wochenlied: 76
Evangelium: Mk 10,35-45
Predigttext: Hebr 13,12-14
Weiteres Lied: 556
Kindergottesdienst: Lk 23,1-5(6-12)13-25: Pilatus: Jesus war unschuldig, aber ich habe meine Macht nicht genutzt.
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Karwoche

Sonntag, 16. März 2008
Palmsonntag (Palmarum)
(6. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Joh 3,14b.15
Psalm: 69 (732.2)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9
Epistel: Phil 2,5-11*
Wochenlied: 87
Evangelium: Joh 12,12-19
Predigttext: Hebr 12,1-3
Weiteres Lied: 556
Kindergottesdienst: Lk 23,26(27-31): Simon von Kyrene: Jesus hat seine Last mit mir geteilt.
(Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Montag, 17. März 2008

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 6 (704)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,1-9
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,10-11
Lied: 556

Dienstag, 18. März 2008

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 32 (716)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,27-31
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,32-42
Lied: 556

Mittwoch, 19. März 2008

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 38 (720)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,43-52
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,53-72
Lied: 556

Donnerstag, 20. März 2008 Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls Gründonnerstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 111,4
Psalm: 111 (628; 748)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1,3-4,6-7,11-14
Epistel: 1 Kor 11,23-26*
Lied: 223
Evangelium: Joh 13,1-15(34-35)
Predigttext: Hebr 2,10-18
Weiteres Lied: 556
(*Gloria patri und Halleluja entfallen; Gloria in excelsis wird jedoch gesungen.*)

oder:

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 51 (727)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1,3,7,8,12-14,26-27
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,12-16
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,17-26
Lied: 556

Freitag, 21. März 2008 Tag der Kreuzigung des Herrn Karfreitag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Spruch: Joh 3,16
Psalm: 22 (709,1)
Lesung aus dem AT: Jes (52,13-15); 53,1-12
Epistel: 2 Kor 5,(14b-18)19-21
Lied: 83 (1-4) oder 92
Evangelium: Joh 19,16-30
Predigttext: Jes (52,13-15); 53,1-12
Weiteres Lied: 556
Kindergottesdienst: Lk 23,32-43(44-49): Der mitgekreuzigte Verbrecher: Jesus nimmt mich mit in Gottes Reich.
(*Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

Andacht zur Sterbestunde Jesu

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 102 (744)
Lesung aus dem AT: Jes 49,3-6
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 15,1-20a
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 15,20b-39
Lied: 556

Samstag, 22. März 2008 Tag der Grabesruhe Jesu Karsamstag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 88 (744,2)
Lesung aus dem AT: Hes 37,1-14
Epistel: 1 Petr 3,18-22
Lied: 79
Evangelium: Mt 27,(57-61)62-66
Predigttext: Hes 37,1-14
Weiteres Lied: 556
(*Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

oder:

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 130 (755)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 15,40-41
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 15,42-47
Lied: 556

Osterfest und österliche Freudenzeit

Sonntag, 23. März 2008 Tag der Auferstehung des Herrn

Osternacht

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14(15-18)19
Epistel: Kol 3,1-4*
Hallelujavers: Lk 24,6,34
Lied: 99
Evangelium: Mt 28,1-10
Predigttext: 2 Tim 2,8a (8b-13)
Weiteres Lied: 559

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: 1 Sam 2,1-2,6-8a
Epistel: 1 Kor 15,1-11*
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6,34
Wochenlied: 101 (1-4,6) oder 106
Evangelium: Mk 16,1-8
Predigttext: 1 Kor 15,19-28
Weiteres Lied: 559
Kindergottesdienst: Lk 24,1-12: Die Frauen – von der Trauer hin zur Freude.

Montag, 24. März 2008 Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9
Epistel: 1 Kor 15,12-20*
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6,34
Lied: 101 (1-4,6) oder 105 (1-3,16-17)
Evangelium: Lk 24,13-35
Predigttext: Apg 10,34a, 36-43
Weiteres Lied: 559

Sonntag, 30. März 2008 Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 1 Petr 1,3
Psalm: 116 (292; 629; 750.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31
Epistel: 1 Petr 1,3-9
Hallelujavers: Ps 126,3; Lk 24,6,34
Wochenlied: 102
Evangelium: Joh 20,19-29
Predigttext: Jes 40,26-31
Weiteres Lied: 559
Kindergottesdienst: Lk 24,13-35: Die Emmausjünger – gestärkt durch die Gegenwart des Auferstandenen.

Sonntag, 6. April 2008 Miserikordias Domini (2. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 10,11a,27-28a
Psalm: 23 (274; 612; 613; 710)
Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2(3-9)10-16,31
Epistel: 1 Petr 2,21b-25*
Hallelujavers: Ps 100,3; Lk 24,6,34
Wochenlied: 274
Evangelium: Joh 10,11-16(27-30)
Predigttext: Hebr 13,20-21
Weiteres Lied: 559
Kindergottesdienst: Lk 24,36-50: Die Jünger – geschickt auf den neuen Weg.

Sonntag, 13. April 2008 Jubilare (3. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 2 Kor 5,17
Psalm: 66 (279; 730)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 1,1-4a,26-31a; 2,1-4a
Epistel: 1 Joh 5,1-4*
Hallelujavers: Ps 150,1a,6; Lk 24,6,34
Wochenlied: 108
Evangelium: Joh 15,1-8
Predigttext: Apg 17,22-28a(28b-34)
Weiteres Lied: 559
Kindergottesdienst: Ps 8: Dein Lob soll immerdar in unserem Munde sein. Lobend das Leben feiern.

Sonntag, 20. April 2008 Kantate (4. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 98,1
Psalm: 98 (286; 287; 742)
Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6
Epistel: Kol 3,12-17*
Hallelujavers: Ps 66,1,2; Lk 24,6,34
Wochenlied: 243 oder 341 (1,5-7.[8-9])
Evangelium: Mt 11,25-30
Predigttext: Offb 15,2-4
Weiteres Lied: 559
Kindergottesdienst: Psalm 66: Singend lasst ihn vor uns treten. Unser Singen stimmt ein in die Feier des Lebens.

Sonntag, 27. April 2008 Rogate (5. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 66,20
Psalm: 95 (760.1)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 32,7-14
Epistel: 1 Tim 2,1-6a
Hallelujavers: Ps 66,20; Lk 24,6,34
Wochenlied: 133 (1,5-8,13) oder 344
Evangelium: Joh 16,23b-28(29-32)33
Predigttext: 2 Mose 32,7-14
Weiteres Lied: 267
Kindergottesdienst: Ps 50: Schweige und höre, neige deines Herzens Ohr.

Landeskirchlicher Kollektenplan für 2008

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	02.12.2007	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland
2.	09.12.2007	2. S. im Advent	Wahlkollekte 1
3.	16.12.2007	3. S. im Advent	Bahnhofsmission, Seemannsmission
4.	23.12.2007	4. S. im Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5.	24.12.2007	Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25.12.2007	1. Weihnachtstag	amnesty international Psychosoziales Zentrum Düsseldorf
7.	26.12.2007	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.	30.12.2007	1. S. n. Weihnachten	Wahlkollekte 2
9.	31.12.2007	Altjahrsabend	Vereinte Evangelische Mission
10.	01.01.2008	Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.	06.01.2008	Epiphantias	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
12.	13.01.2008	Sonntag n. Epiphantias	Wahlkollekte 3
13.	20.01.2008	Septuagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
14.	27.01.2008	Sexagesimae	Projekte zur Unterstützung von NS-Verfolgten Kriegsgräberfürsorge, Menschenrechtsarbeit der EKIR
15.	03.02.2008	Estomihi	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
16.	10.02.2008	Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
17.	17.02.2008	Reminiscere	Wahlkollekte 4
18.	24.02.2008	Okuli („Leuenberg-Sonntag“)	Gustav-Adolf-Werk
19.	02.03.2008	Lätare	Diakonische Jugendhilfe: Ev. Kinderheim Brand, Aachen; Diak. Werk des Kirchenkreises Solingen; Ev. Erziehungshilfe Veldenz; Diak. Werk an der Saar, Neunkirchen.
20.	09.03.2008	Judika	Menschen mit Behinderungen
21.	16.03.2008	Palmarum	Hilfe für Gefährdete, Arbeit in Justizvollzugsanstalten

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
22.	20.03.2008	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
23.	21.03.2008	Karfreitag	Diakonische Einrichtungen: Kreuznacher Diakonie; Neukirchener Erziehungsverein; Bergische Diakonie Aprath; Kaiserswerther Diakonie; Stiftung Tannenhof, Remscheid.
24.	22./23.03.2008	Gottesdienst in der Osternacht	Brot für die Welt
25.	23.03.2008	1. Ostertag	Brot für die Welt
26.	24.03.2008	2. Ostertag	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
27.	30.03.2008	Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
28.	06.04.2008	Misericordias Domini	Wahlkollekte 5
29.	13.04.2008	Jubilate	Bildungsarbeit in kirchlichen Schulen, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern
30.	20.04.2008	Kantate	Förderung der Kirchenmusik, Förderung der Studierendengemeinden
31.	27.04.2008	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
32.	01.05.2008	Christi Himmelfahrt	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
33.	04.05.2008	Exaudi	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck
34.	11.05.2008	1. Pfingsttag	Hoffnung für Osteuropa
35.	12.05.2008	2. Pfingsttag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
36.	18.05.2008	Trinitatis	Fortbildungs- und Begegnungstagungen im Centre Le Pont, Ev. Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer
37.	25.05.2008	1. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
38.	01.06.2008	2. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
39.	08.06.2008	3. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 6
40.	15.06.2008	4. S. n. Trinitatis	Ev. Binnenschifferdienst
41.	22.06.2008	5. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der EKD
42.	29.06.2008	6. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
43.	06.07.2008	7. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
44.	13.07.2008	8. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe
45.	20.07.2008	9. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck
46.	27.07.2008	10.S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
47.	03.08.2008	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
48.	10.08.2008	12. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49.	17.08.2008	13. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
50.	24.08.2008	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
51.	31.08.2008	15. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
52.	07.09.2008	16. S. n. Trinitatis	Diakonische Einrichtungen: Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf; Frauenhilfsdiakonie Schwesternschaft Theodor-Fliedner-Stiftung, Mülheim an der Ruhr; Ev. Stiftung Hephata Mönchengladbach; Königsberger Diakonissen-Mutterhaus, Wetzlar.
53.	14.09.2008	17. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
54.	21.09.2008	18. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
55.	28.09.2008	19. S. n. Trinitatis	Zuwanderungs- und Integrationsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
56.	05.10.2008	20. S. n. Trinitatis	Diak. Werk der EKIR Erntedankfest
57.	12.10.2008	21. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
58.	19.10.2008	22. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 12
59.	26.10.2008	23. S. n. Trinitatis	Ev. Bibelwerk im Rheinland
60.	31.10.2008	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
61.	02.11.2008	24. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
62.	09.11.2008	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
63.	16.11.2008	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste
64.	19.11.2008	Buß- und Betttag	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
65.	23.11.2008	Letzter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der genauen Zweckangabe überwiesen werden.

Bei folgenden Zwecken ist durch Presbyteriumsbeschluss eines der Projekte auszuwählen: Diakonische Jugendhilfe (Lätare), Diakonische Einrichtungen (Karfreitag), Diakonische Einrichtungen (16. S.n. Trinitatis).

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2007

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage) – Kirchen helfen Kirchen

- 1.1 ÄGYPTEN Der Herausforderung von HIV/AIDS begegnen
- 1.2 AFRIKA – kontinentweit Einsatz für das Leben
- 1.3 ALBANIEN „Liebe macht den Unterschied“ – die diakonische Arbeit von Diakonia Agapes
- 1.4 ARMENIEN „Viele kleine Schritte an vielen kleinen Orten können das Gesicht der Welt verändern“ – z.B. Armenien
- 1.5 RUMÄNIEN Ökumenische Zusammenarbeit und praktische Hilfe
- 1.6 RUSSISCHE FÖRDERATION Tätige Nächstenliebe für obdachlose Behinderte in St. Petersburg
- 1.7 TÜRKEI Tur Abdin – Zukunft zwischen Angst und Hoffnung
- 1.8 UKRAINE Glaube, Liebe, Hoffnung – gelebte Nächstenliebe in der Ukraine
- 1.9 RUSSLAND Projekt Pskow
- 1.10 CIMADE, Frankreich Beratungs- und Hilfsstelle der Cimade für Asylsuchende, Migrantinnen und Migranten im Raum Paris
- 1.11 Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
- 1.12 Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

- 2.1 Ländliches Entwicklungsprogramm für Bangladesch
- 2.2 Integriertes Programm zu Landnutzung, Ernährungssicherheit und Heilpflanzen in der Republik Südafrika
- 2.3 Menschenrechte, Bildung und nachhaltige (Über-)Lebensweise für indigene Völker in Amazonien und Südbrasilien
- 2.4 Gemeindebezogenes Gesundheitsprogramm und häusliche Krankenpflege in der Meru-Diözese

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- 3.1 Waisenkindern in Tansania ein Zuhause geben
- 3.2 Soziale Brennpunkte in Indonesien fördern
- 3.3 Wege aus der Armutsfalle
- 3.4 Frauen im Kongo stärken
- 3.5 Praxisnah lernen in den Philippinen
- 3.6 Schulen in Afrika fördern

4. Für die Bibelmission (2 Sonntage)

- 4.1 Hörbibeln und neue Übersetzungen für Indien
- 4.2 Libanon: Verbreitung der Bibel im arabischen Raum
- 4.3 Indonesien: Neue Bibelübersetzungen
- 4.4 Bibeln für Waisenkinder in Sibirien

Donnerstag, 1. Mai 2008 Christi Himmelfahrt

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 12,32
Psalm: 47 (618; 725)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 8,22-24.26-28
Epistel: Apg 1,3-4(5-7)8-11
Hallelujavers: Ps 110,1; Ps 118,16
Lied: 121
Evangelium: Lk 24,(44-49)50-53*
Predigttext: Eph 1,20b-23
Weiteres Lied: 267
Kindergottesdienst: Apg 1,4-14: Gottes Geist wird verheißt.

Sonntag, 4. Mai 2008 Exaudi (6. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 12,32
Psalm: 27 (713.1-2; 778)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Eph 3,14-21*
Hallelujavers: Ps 47,9; Lk 24,6.34
Wochenlied: 128
Evangelium: Joh 15,26-16,4
Predigttext: Röm 8,26-30
Weiteres Lied: 267
Kindergottesdienst: Apg 1,4-14: Gottes Geist wird verheißt.

Pfingstfest und Trinitatis

Sonntag, 11. Mai 2008 Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes Pfingstsonntag

Liturgische Farbe: rot
Wochenspruch: Sach 4,6
Psalm: 118 (294; 630; 751.2; 781)
Lesung aus dem AT: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25
Epistel: Apg 2,1-18
Hallelujavers: Ps 104,30
Wochenlied: 125
Evangelium: Joh 14,23-27*
Predigttext: Röm 8,1-2(3-9)10-11
Weiteres Lied: 267
Kindergottesdienst: Apg 2,1-18: Gottes Geist erfüllt mit Begeisterung.

Montag, 12. Mai 2008 Pfingstmontag

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Sach 4,6
Psalm: 118 (294; 630; 751.2; 781)
oder 100 (288; 743)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
Epistel: 1 Kor 12,4-11*
Hallelujavers: Ps 104,30
Lied: 125 oder 129
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: Apg 2,22-23.32-33.36-39
Weiteres Lied: 267

Sonntag, 18. Mai 2008 Tag der Heiligen Dreifaltigkeit Trinitatis

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 6,3
Psalm: 145 (761.1)
Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13
Epistel: Röm 11,(32)33-36*
Hallelujavers: Ps 150,2
Wochenlied: 126 oder 139
Evangelium: Joh 3,1-8(9-15)
Predigttext: 2 Kor 13,11(12)13
Weiteres Lied: 267
Kindergottesdienst: Apg 2,42-47: Gottes Geist führt zusammen.

Nach Trinitatis

Sonntag, 25. Mai 2008 1. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 10,16
Psalm: 119 (295) oder 34 (276; 717.1)
Lesung aus dem AT: 5 Mose 6,4-9
Epistel: 1 Joh 4,16b-21
Hallelujavers: Ps 119,144
Wochenlied: 124
Evangelium: Lk 16,19-31
Predigttext: 5 Mose 6,4-9
Weiteres Lied: 633
Kindergottesdienst: Apg 9,1-19: Auf der Straße nach Damaskus.

Sonntag, 1. Juni 2008 2. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 11,28
Psalm: 36 (277; 718)
Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b(3c-5)
Epistel: Eph 2,17-22*
Hallelujavers: Ps 18,2
Wochenlied: 250 oder 363 (1.2.6.7)
Evangelium: Lk 14,(15)16-24
Predigttext: 1 Kor 9,16-23
Weiteres Lied: 633
Kindergottesdienst: Apg 14,8-18: Vor dem Tempel in Lystra.

Sonntag, 8. Juni 2008 3. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 19,10
Psalm: 103 (289; 745.2)
Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4.21-24.30-32
Epistel: 1 Tim 1,12-17
Hallelujavers: Ps 103,8
Wochenlied: 232 oder 353 (1-4.8)
Evangelium: Lk 15,1-3.11b-32
Predigttext: Hes 18,1-4.21-24.30-32
Weiteres Lied: 633
Kindergottesdienst: Apg 16,23-35(39): Im Gefängnis von Philipp.

Sonntag, 15. Juni 2008 4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Gal 6,2
Psalm: 22 (709.2) oder 42 (278; 617; 722)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 50,15-21
Epistel: Röm 14,10-13*
Hallelujavers: Ps 92,2
Wochenlied: 428 oder 495 (1-5)
Evangelium: Lk 6,36-42
Predigttext: Röm 12,17-21
Weiteres Lied: 633
Kindergottesdienst: Apg 27-28,1 i.A.: Auf dem Weg nach Rom.

Sonntag, 22. Juni 2008 5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,8
Psalm: 73 (734)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 12,1-4a
Epistel: 1 Kor 1,18-25*
Hallelujavers: Ps 98,2
Wochenlied: 245 oder 241 (1-4.8)
Evangelium: Lk 5,1-11
Predigttext: 2 Thess 3,1-5
Weiteres Lied: 633
Kindergottesdienst: 1 Mose 13,1-12: Wasser – hier spritzt und strömt es und dort tröpfelt und versiegt es.

Dienstag, 24. Juni 2008 Tag der Geburt Johannes des Täufers

Dieser Tag kann auch am vorherigen Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 3,30
Psalm: 92 (284; 740)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8
Epistel: Apg 19,1-7
Hallelujavers: Ps 97,11
Lied: 141
Evangelium: Lk 1,57-67(68-75)76-80
Predigttext: Jes 40,1-8
Weiteres Lied: 633

Sonntag, 29. Juni 2008 6. Sonntag nach Trinitatis (Taufgedächtnis)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 43,1
Psalm: 67 (280; 620; 731) oder 139 (653; 759.1-2)
Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7
Epistel: Röm 6,3-8(9-11)*
Hallelujavers: Ps 22,23
Wochenlied: 200 (1.2.5.6)
Evangelium: Mt 28,16-20
Predigttext: 1 Petr 2,2-10
Weiteres Lied: 633
Kindergottesdienst: Hes 47,1-12: Wasser – Gottes spritzige Gabe.

oder:

Tag der Apostel Petrus und Paulus

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: 22 (709.2) oder 89 (622)
Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21
Epistel: Eph 2,19-22
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: Jer 16,16-21
Weiteres Lied: 633

Mittwoch, 2. Juli 2008 Tag der Heimsuchung Mariä

Dieser Tag kann auch am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 1 Sam 2 (769)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-5
Epistel: 1 Tim 3,16
Hallelujavers: Ps 98,1
Lied: 308 oder 309
Evangelium: Lk 1,39-47(48-55)56
Predigttext: Jes 11,1-5
Weiteres Lied: 510

Sonntag, 6. Juli 2008 7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,19
Psalm: 107 (627; 747.2)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 16,2-3.11-18
Epistel: Apg 2,41a.42-47
Hallelujavers: Ps 113,3
Wochenlied: 221 oder 326
Evangelium: Joh 6,1-15
Predigttext: 2 Mose 16,2-3.11-18
Weiteres Lied: 510
Kindergottesdienst: Offb 22,1-5.14.17: In Jesu Nähe – spritzig wie am Wasser.

Sonntag, 13. Juli 2008
8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 5,8b-9
Psalm: 48 (759.1)
Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5
Epistel: Eph 5,8b-14*
Hallelujavers: Ps 115,1
Wochenlied: 318 (1-5.8-9)
Evangelium: Mt 5,13-16
Predigttext: Röm 6,19-23
Weiteres Lied: 510
Kindergottesdienst: 2 Mose 1,1-2,10: Ist Freiheit möglich?

Sonntag, 20. Juli 2008
9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,48
Psalm: 40 (759.2)
Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10
Epistel: Phil 3,7-11(12-14)*
Hallelujavers: Ps 40,17
Wochenlied: 497 (1.4-6.14)
Evangelium: Mt 25,14-30
Predigttext: 1 Petr 4,7-11
Weiteres Lied: 510
Kindergottesdienst: 2 Mose 2,11-3,17: Gerufen zur Rettung in die Freiheit.

Sonntag, 27. Juli 2008
10. Sonntag nach Trinitatis
(Israel-Sonntag)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 33,12
Psalm: 106 oder 74 (757)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 19,1-6
Epistel: Röm 9,1-8.14-16*
Hallelujavers: Ps 33,12
Wochenlied: 138 oder 146
Evangelium: Lk 19,41-48 oder Mk 12,28-34
Predigttext: Röm 11,25-32
Weiteres Lied: 510
Kindergottesdienst: 2 Mose 5,1-9.19-23; 7,1-10 i.A.: Zwischen Vertrauen und Verzweiflung.

oder:

Christen und Juden

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Ps 105,8-9
Psalm: 129 (757)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Röm 11,17-24
Hallelujavers: Röm 11,33
Lied: 290
Evangelium: Joh 4,19-26
Predigttext: Jer 31,31-34
Weiteres Lied: 510

Sonntag, 3. August 2008
11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,5b
Psalm: 113 (749.1-2)
Lesung aus dem AT: 2 Sam 12,1-10.13-15a
Epistel: Eph 2,4-10
Hallelujavers: Ps 105,1
Wochenlied: 299
Evangelium: Lk 18,9-14
Predigttext: 2 Sam 12,1-10.13-15a
Weiteres Lied: 332
Kindergottesdienst: 2 Mose 12,29-38(51): Ein Traum wird wahr – Gefangene werden frei.

Sonntag, 10. August 2008
12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 42,3
Psalm: 147 (304; 762)
Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24
Epistel: Apg 9,1-9(10-20)*
Hallelujavers: Ps 34,2
Wochenlied: 289
Evangelium: Mk 7,31-37
Predigttext: 1 Kor 3,9-15
Weiteres Lied: 332
Kindergottesdienst: 1 Mose 2,18-20: Mensch und Tier – füreinander ins Leben gerufen: So war das gedacht.

Sonntag, 17. August 2008
13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 25,40
Psalm: 119 (752.3) oder 112
Lesung aus dem AT: 1 Mose 4,1-16a
Epistel: 1 Joh 4,7-12*
Hallelujavers: Mt 5,7
Wochenlied: 343
Evangelium: Lk 10,25-37
Predigttext: Apg 6,1-7
Weiteres Lied: 332
Kindergottesdienst: 1 Mose 9,2f; Röm 8,19-22: Tiere im Dienst des Menschen – voneinander leben: So ist das (leider oft).

Sonntag, 24. August 2008
Mirjam-Sonntag – Kirchen in Solidarität mit den Frauen

Zum Mirjam-Sonntag erscheint eine gesonderte gottesdienstliche Arbeitshilfe, herausgegeben vom Frauenreferat der Ev. Kirche im Rheinland.

oder:

14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 103,2
Psalm: 146 (302; 303; 635; 762)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 28,10-19a
Epistel: Röm 8,(12-13)14-17*
Hallelujavers: Ps 103,13
Wochenlied: 365 (1-5.8)
Evangelium: Lk 17,11-19
Predigttext: 1 Thess 5,14-24
Weiteres Lied: 332
Kindergottesdienst: Jes 11,6-9: Tiere und Menschen zusammen in Gottes Frieden – miteinander leben: So wird es sein.

Sonntag, 31. August 2008
15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,7
Psalm: 127 (747.1)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 2,4b-9(10-14)15
Epistel: 1 Petr 5,5c-11
Hallelujavers: Ps 34,9
Wochenlied: 345 oder 369 (1.2.4[5]6.7)
Evangelium: Mt 6,25-34
Predigttext: 1 Mose 2,4b-9(10-14)15
Weiteres Lied: 332
Kindergottesdienst: 1 Mose 11,27-32: Eine Familie der Wanderhirten – Sara und Abraham.

Sonntag, 7. September 2008
16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Tim 1,10b
Psalm: 68 (281; 712.1)
Lesung aus dem AT: Kgl 3,22-26.31-32
Epistel: 2 Tim 1,7-10*
Hallelujavers: Ps 68,21
Wochenlied: 113 (1.3-5.8) oder 364
Evangelium: Joh 11,1(2)3.17-27(41-45)
Predigttext: Hebr 10.35-36(37-38)39
Weiteres Lied: 678
Kindergottesdienst: 1 Mose 12,1-9: Der große Aufbruch – Sara und Abraham vertrauen der Zusage Gottes.

Sonntag, 14. September 2008
17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 5,4c
Psalm: 25 (615; 712.2; 777)
Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6
Epistel: Röm 10,9-17(18)*
Hallelujavers: Ps 89,2
Wochenlied: 346
Evangelium: Mt 15,21-28
Predigttext: Eph 4,1-6
Weiteres Lied: 678
Kindergottesdienst: 1 Mose 12,10-20: Aufenthalt in Ägypten – Sara und Abraham müssen sich entscheiden.

Sonntag, 21. September 2008
18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 4,21
Psalm: 122 (632) oder 1 (702)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 20,1-17
Epistel: Röm 14,17-19*
Hallelujavers: Ps 25,14
Wochenlied: 397 oder 494 (1.2.4.5)
Evangelium: Mk 12,28-34
Predigttext: Eph 5,15-21
Weiteres Lied: 678
Kindergottesdienst: 1 Mose 18,1-16a und 1 Mose 21,1-7: Gott steht zu seiner Verheißung – Sara und Abraham bekommen ein Kind.

Sonntag, 28. September 2008
19. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jer 17,14
Psalm: 32 (716)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 34,4-10
Epistel: Eph 4,22-32
Hallelujavers: Ps 138,8b
Wochenlied: 320
Evangelium: Mk 2,1-12
Predigttext: 2 Mose 34,4-10
Weiteres Lied: 678
Kindergottesdienst: 1 Mose 2,4b-8.15: Von Gott beauftragt zu säen und zu ernten.

Montag, 29. September 2008
Tag des Erzengels Michael und aller Engel

Dieser Tag kann auch am vorhergehenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 34,8
Psalm: 103 (289; 745.4) oder 148 (305; 306; 636)
Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15
Epistel: Offb 12,7-12a(12b)
Hallelujavers: Ps 148,2
Lied: 143
Evangelium: Lk 10,17-20*
Predigttext: Hebr 1,7.13-14
Weiteres Lied: 678

Sonntag, 5. Oktober 2008 Erntedanktag

Liturgische Farbe: grün
Spruch: Ps 145,15
Psalm: 104 (626; 746.2)
Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12
Epistel: 2 Kor 9,6-15*
Hallelujavers: Ps 147,1
Lied: 324 (1-4[5-6]7-8.12-13)
oder 502
Evangelium: Lk 12,(13-14)15-21 oder Mt 6,25-34
Hebr 13,15-16
Predigttext: 264
Weiteres Lied: Mk 4,26-29: Ernten, was uns von Gott geschenkt wird ...
Kindergottesdienst: Mk 4,26-29: Ernten, was uns von Gott geschenkt wird ...

oder:

20. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mi 6,8
Psalm: 19 (708.2) oder 119 (295; 752.3)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 8,18-22
Epistel: 1 Thess 4,1-8*
Hallelujavers: Ps 119,33
Wochenlied: 295
Evangelium: Mk 10,2-9(10-16)
Predigttext: 2 Kor 3,3-9
Weiteres Lied: 264
Kindergottesdienst: Mk 4,26-29: Ernten, was uns von Gott geschenkt wird ...

Sonntag, 12. Oktober 2008

21. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 12,21
Psalm: 19 (708.2)
Lesung aus dem AT: Jer 29,1,4-7,10-14
Epistel: Eph 6,10-17*
Hallelujavers: Ps 101,1
Wochenlied: 273 oder 377
Evangelium: Mt 5,38-48
Predigttext: 1 Kor 12,12-14.26-27
Weiteres Lied: 264
Kindergottesdienst: Lk 8,4-8: ... und aufs Neue voll Vertrauen aussäen.

Sonntag, 19. Oktober 2008

Männersonntag

Der 3. Sonntag im Oktober wird in den Gliedkirchen der EKD als Männersonntag begangen. Informationen zu Thema und Arbeitshilfen sind unter www.ekir.de/maenner zu finden.

oder:

22. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 130,4
Psalm: 143 (760)
Lesung aus dem AT: Mi 6,6-8
Epistel: Phil 1,3-11*
Hallelujavers: Ps 147,3
Wochenlied: 404
Evangelium: Mt 18,21-35
Predigttext: 1 Joh 2, (7-11)12-17
Weiteres Lied: 264
Kindergottesdienst: Lk 5,27-32: „Kommst du mit?“ – Die Berufung des Levi.

Sonntag, 26. Oktober 2008

23. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Tim 6,15b.16a.c
Psalm: 33 (711.1; 616)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 18,20-21.22b-33
Epistel: Phil 3,17(18-19)20-21
Hallelujavers: Ps 145,10-11
Wochenlied: 275
Evangelium: Mt 22,15-22
Predigttext: 1 Mose 18,20-21.22b-33
Weiteres Lied: 264
Kindergottesdienst: Lk 15,8-10: „Gesucht und gefunden!“ – Das Gleichnis vom verlorenen Groschen.

Freitag, 31. Oktober 2008

Gedenktag der Reformation

Dieser Gedenktag kann auch am Gedenktag der Heiligen oder am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: 1 Kor 3,11
Psalm: 46 (724)
Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7.10-12
Epistel: Röm 3,21-28
Hallelujavers: Ps 84,12
Lied: 341 (1,12-4]5-7[8.9]) oder 351 (1-4.7.12.13)
Mt 5,1-10(11-12)*
Phil 2,12-13
Evangelium: Phil 2,12-13
Predigttext: 264
Weiteres Lied: 264

Samstag, 1. November 2008

Gedenktag der Heiligen

Dieser Gedenktag kann auch am folgenden Sonntag begangen werden, soll aber den Gedenktag der Reformation nicht verdrängen.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Eph 2,19
Psalm: 89 (622; 726)
Epistel: Offb 7,9-12(13-17)
Lied: 351 oder 154
Evangelium: Mt 5,1-10(11-12)
Predigttext: Offb 7,9-12(13-17)
Weiteres Lied: 264

Sonntag, 2. November 2008

24. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Kol 1,12
Psalm: 39 (721)
Lesung aus dem AT: Pred 3,1-14
Epistel: Kol 1,(9-12)13-20
Hallelujavers: Ps 118,16
Wochenlied: 518
Evangelium: Mt 9,18-26
Predigttext: Pred 3,1-14
Weiteres Lied: 224
Kindergottesdienst: Lk 14,16-24: „Kommt und feiert mit mir!“ – Das Gleichnis vom großen Gastmahl.

Ende des Kirchenjahres

Sonntag, 9. November 2008

Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 6,2b
Psalm: 90 (738.1-2)
Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6
Epistel: Röm 14,7-9*
Hallelujavers: Ps 75,2
Wochenlied: 152 oder 518
Evangelium: Lk 17,20-24(25-30)
Predigttext: 1 Thess 5,1-6(7-11)
224
Weiteres Lied: Jes 43,1: Fürchte dich nicht! Gott nennt uns bei unserem Namen.

Sonntag, 16. November 2008

Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 5,10
Psalm: 50 (726)
Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7
Epistel: Röm 8,18-23(24-25)*
Hallelujavers: Ps 50,6
Wochenlied: 149 (1.5-7)
Evangelium: Mt 25,31-46
Predigttext: 2 Kor 5,1-10
Weiteres Lied: 224
Kindergottesdienst: 1 Mose 3,19: Von Erde sind wir genommen und zu Erde werden wir wieder.

Mittwoch, 19. November 2008

Buß- und Betttag

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Spr 14,34
Psalm: 130 (299; 755) oder 51 (727)
Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17
Epistel: Röm 2,1-11
Lied: 144 oder 146
Evangelium: Lk 13,(1-5)6-9
Predigttext: Jes 1,10-17
Weiteres Lied: 224
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 23. November 2008

Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,35
Psalm: 126 (298; 633; 754)
Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19(20-22)23-25
Epistel: Offb 21,1-7*
Hallelujavers: Ps 16,11
Wochenlied: 147
Evangelium: Mt 25,1-13
Predigttext: 2 Petr 3,(3-7)8-13
224
Weiteres Lied: Lk 10,20b: Im Himmel sind unsere Namen aufgeschrieben.

oder:

Gedenktag der Entschlafenen

(Totensonntag)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 90,12
Psalm: 126 (298; 633; 754) oder 102 (744.1-2)
Lesung aus dem AT: Dan 12,1b-3
Epistel: 1 Kor 15,35-38.42-44a*
Hallelujavers: Ps 17,15
Lied: 370 (1.4.8-12)
Evangelium: Joh 5,24-29
Predigttext: Hebr 4,9-11
Weiteres Lied: 224

Besondere Tage und Anlässe

Konfirmation

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Joh 15,16a
Psalm: 119 (295; 752.3) oder 67 (280; 620; 731)
Lesung aus dem AT: Spr 3,1-8
Epistel: 1 Tim 6,12-16
Hallelujavers: Ps 115,12a.13a
Lied: 210 oder 204
Evangelium: Mt 7,13-16a
Spr 3,1-8
Weiteres Lied: 604

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Ps 84,2-3
Psalm: 84 (282; 735.1)
Lesung aus dem AT: Jes 66,1-2
Epistel: Offb 21,1-5a*
Hallelujavers: Ps 26,8
Lied: 250 oder 264 oder 245
Evangelium: Lk 19,1-10
Predigttext: Hebr 8,1-6
Weiteres Lied: 267

Mit Beschluss der Landessynode im Januar 2000 ist das Evangelische Gottesdienstbuch in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt worden; die Angaben des Liturgischen Kirchenkalenders 2007/2008 beruhen deshalb in erster Linie auf dem Evangelischen Gottesdienstbuch.

Der *Wochenspruch* ist wie das Wochenlied auf das Evangelium des Tages bezogen und bringt das vom Evangelium abgeleitete Sonn- und Feiertagsmotiv zum Ausdruck. Der Wochenspruch kann im Eröffnungsteil als Biblisches Votum (besonders in Grundform II) den Psalm ersetzen oder als Einleitung oder Abschluss einer freien Begrüßung dienen; er kann auch vor dem Segen als Sendungswort, das die Gemeinde in den Alltag der Woche begleitet, gesprochen werden.

Bei den *Psalmen* ist auf die Angabe von Versen verzichtet worden. Der aktuelle Umfang ergibt sich daraus, ob der Psalm im Gottesdienst aus dem Evangelischen Gottesdienstbuch oder aus dem Betpsalter des Evangelischen Gesangbuchs gelesen oder als Psalmlied gesungen wird. Wo das Gottesdienstbuch und der Liturgische Kalender des Gesangbuchs bzw. der Liturgischen Konferenz unterschiedliche Psalmen vorsehen, sind beide genannt; an erster Stelle steht die Angabe des Gottesdienstbuchs. Die Nummern in Klammern verweisen auf die Psalmlieder und den Betpsalter des Gesangbuchs; ist ein Psalm nicht im Gesangbuch abgedruckt, wird in Kursivschrift ein Ersatzvorschlag gemacht.

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen wie bisher der 1978 eingeführten Perikopenordnung, die im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch für die folgenden Sonntage geändert wurde: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedanktag und Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr.

Das Evangelische Gottesdienstbuch gibt für die Auswahl der Lesungen im Rahmen der Grundform I für den Fall, dass die entfaltete Form mit drei Lesungen (Altes Testament, Epistel, Evangelium) verwendet wird, den Hinweis, dass der Predigttext an die Stelle einer dieser Lesungen tritt. Ein Sternchen (*) weist darauf hin, dass am ehesten die so gekennzeichnete Lesung durch den Predigttext ersetzt wird; Evangelien, vereinzelt auch Episteln, die einen Tag besonders prägen („Festgeschichten“), sollten nicht ersetzt werden.

Im Kirchenjahr 2007/2008 sollen die Texte der Reihe VI der Predigt zugrunde liegen.

Die *Wochenlieder* (früher Hauptlieder genannt) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die bei den Wochenliedern in Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

An die Stelle der früher vorgeschlagenen Eingangslieder ist nun die Rubrik *Weiteres Lied* getreten: Für mehrere Wochen wird jeweils ein bisher weniger bekanntes oder mittlerweile selten gesungenes Lied vorgeschlagen, das sich den Gemeinden durch wiederholtes Singen einprägen kann.

Wie in den vergangenen Jahren ist für die Gemeinden, die Passionsandachten nicht in jeder Woche der Passionszeit (siehe dazu EG 833 und 834), sondern an den Tagen der Karwoche halten, ein Vorschlag zur Verteilung der Passionsgeschichte (2008: nach Markus) auf die einzelnen Tage bis einschließlich Karsamstag gemacht.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 2007/2009“ erhalten Sie bei der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst – Bereich Kindergottesdienst –, Theologisches Zentrum Wuppertal, Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal, Fon 0202 / 2820-310, Fax 0202 / 2820-330.

Fortsetzung von Seite 404

(3) Die Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath und der Evangelischen Gemeinde Volberg.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath umfasst die Stadt Rösrath in den zzt. geltenden kommunalen Grenzen ausgenommen die Weiler Boddert, Breide, Durbusch, Klein- und Großeigen, Großbliersbach und Großenhecken.

Artikel 3

Die Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath gehört zum Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Artikel 4

Die Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath hat vier Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Volberg wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath.

Artikel 5

In der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath ist der Katechismus nach Martin Luther in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath ist lutherisch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. September 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Kleinich

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Kleinich, die Evangelische Kirchengemeinde Hirschfeld-Horbruch und die Evangelische Kirchengemeinde Krummenau werden zum 1. Januar 2008 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Kleinich neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Kleinich ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinich, der Evangelischen Kirchengemeinde Hirschfeld-Horbruch und der Evangelischen Kirchengemeinde Krummenau.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Kleinich umfasst die politischen Gemeinden Hirschfeld, Hochscheid, Horbruch, Kleinich und Krummenau in den zzt. geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Kleinich gehört zum Kirchenkreis Trier.

Artikel 4

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Kleinich hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

In der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Kleinich sind der Katechismus nach Martin Luther und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Kleinich ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. August 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Das Diakonische Werk Duisburg ist der Wohlfahrtsverband der Evangelischen Kirche und ihrer Dienste und Einrichtungen im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg.

§ 1**Trägerschaft, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Das Diakonische Werk Duisburg ist ein kirchliches Werk in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg (nachfolgend: Kirchenkreis).

- (2) Das Werk hat seinen Sitz in Duisburg.
 (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk Duisburg erfüllt die Aufgaben eines örtlichen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege im Bereich des Kirchenkreises. Das Werk soll zur christlichen Nächstenliebe aufrufen und den im Bereich des Kirchenkreises tätigen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Werken bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

(2) Das Diakonische Werk Duisburg schließt die Träger diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen.

(3) Das Diakonische Werk Duisburg kann Aufgaben auf diakonischem Gebiet auch unmittelbar wahrnehmen; dies bedarf in jedem Einzelfall einer Beschlussfassung der Kreissynode.

(4) Das Diakonische Werk Duisburg arbeitet mit den Organen der Öffentlichen und der Freien Wohlfahrtspflege in Duisburg zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich des Kirchenkreises.

(5) Das Diakonische Werk Duisburg unterstützt die Kirchengemeinden und die Einrichtungen und Werke bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere:

- in der Pflege, Begleitung und im Zusammenleben von und mit Kindern, Jugendlichen, alten Menschen und Familien,
- von und mit kranken Menschen und Menschen mit Behinderungen,
- von und mit gefährdeten Menschen sowie
- von und mit Menschen mit Migrationshintergrund,
- auf allen Gebieten der Jugendhilfe, der Sozialarbeit und des Gesundheitswesens,
- in der ökumenischen und der gesellschaftlichen Diakonie sowie in der Sozialpolitik,
- in der Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese diakonische Aufgaben betrifft.

(6) Das Diakonische Werk Duisburg berät die Kirchengemeinden und die Einrichtungen und Werke in fachlicher und rechtlicher Hinsicht sowie bei der theologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlegung der diakonischen Arbeit. Es fördert die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und den diakonischen Einrichtungen und Werken.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk Duisburg erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes Duisburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Körperschaft und keine Person dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Das Diakonische Werk Duisburg ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten

Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und über dieses dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4 Leitung

Die Leitung und Begleitung des Diakonischen Werkes wird ausgeübt durch:

- a) den Kreissynodalvorstand,
- b) den kreiskirchlichen Fachausschuss Diakonie,
- c) die Diakonische Konferenz Duisburg,
- d) die Leiterin bzw. den Leiter des Werkes.

§ 5 Befugnisse des Trägers

(1) Der Kreissynodalvorstand ist für alle Belange des Diakonischen Werkes Duisburg zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Einstellung und Entlassung der Leiterin bzw. des Leiters zuständig.

(3) Der Kreissynodalvorstand ist auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters für die Einstellung und Entlassung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkes zuständig.

§ 6 Leiterin bzw. Leiter

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter ist für die Führung aller laufenden Geschäfte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung verantwortlich.

(2) Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegt eine an den Interessen der kirchlichen Körperschaften im Bereich des Kirchenkreises sowie der Mitglieder der Diakonischen Konferenz ausgerichtete Planung der Arbeit des Diakonischen Werkes Duisburg als kirchliches Werk und als örtlicher Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter ist gehalten, regelmäßige regionale Arbeitsgemeinschaften gemäß dem Diakoniegesetz der evangelischen Kirche im Rheinland einzuberufen.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkes.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter hat das Anordnungsrecht im Rahmen des im Wirtschaftsplan des Werkes festgestellten Budgets.

(6) Die Leiterin bzw. der Leiter zeichnet gemeinsam mit einem Mitglied des Kreissynodalvorstandes für das Diakonische Werk Duisburg rechtsverbindlich.

(7) Alles Weitere regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Kreissynodalvorstand in Kraft gesetzt wird.

§ 7 Fachausschuss Diakonie

(1) Die Kreissynode beruft einen Fachausschuss Diakonie, der entsprechend Art. 32 Abs. 1 der Kirchenordnung zusammengesetzt ist, und benennt dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet zur turnusgemäßen Neubildung der Presbyterien. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Ausschusses im Amt.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes Duisburg nimmt in der Regel an den Sitzungen des Fachausschusses teil.

(4) Der Fachausschuss tagt mindestens dreimal jährlich. Er wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Das Weitere regelt eine Satzung des Fachausschusses.

§ 8

Aufgaben des Fachausschusses

(1) Der Fachausschuss berät das Diakonische Werk Duisburg insbesondere bei der Planung und Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinden. Er kann die Aufnahme neuer Projekte anregen und Vorschläge an die Diakonische Konferenz unterbreiten.

(2) Der Fachausschuss wird vom Diakonischen Werk Duisburg über die wesentlichen Entwicklungen der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises sowie der Einrichtungen und Werke unterrichtet.

(3) Öffentliche Stellungnahmen des Fachausschusses erfolgen in Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand.

§ 9

Diakonische Konferenz

(1) Der Diakonischen Konferenz gehören an die Geschäftsführungen solcher diakonischer Träger, die

- a) Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind,
- b) ihren Hauptsitz in Duisburg haben und
- c) durch Beschluss ihres zuständigen Organs ihre Mitgliedschaft in der Diakonischen Konferenz erklären sowie deren Geschäftsordnung und die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des Diakonischen Werkes Duisburg anerkennen.

(2) Das Vorliegen der drei in Abs. 1 genannten Bedingungen und damit die Mitgliedschaft werden durch einen Feststellungsbeschluss des Kreissynodalvorstandes bestätigt und in regelmäßigen Abständen überprüft.

(3) Der Diakonischen Konferenz gehören von Amts wegen an:

- a) die Superintendentin bzw. der Superintendent des Kirchenkreises,
- b) die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses Diakonie,
- c) die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes Duisburg.

(4) Der Kreissynodalvorstand entscheidet, wie und durch wen die im Bereich des Kirchenkreises tätigen unselbstständigen sonstigen diakonischen Einrichtungen in der Diakonischen Konferenz vertreten werden; diakonische Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die einem Fachverband des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören.

(5) Den Vorsitz der Diakonischen Konferenz führt die Superintendentin bzw. der Superintendent. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Diakonische Konferenz tagt mindestens dreimal jährlich. Sie wird von der Superintendentin bzw. dem Superintendenten einberufen und geleitet. Die Einladung ergeht mit einer

Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(7) Jede Mitgliedseinrichtung gemäß Abs. 1 hat eine Stimme. Alle übrigen Personen nehmen an den Sitzungen der Konferenz beratend teil.

§ 10

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz berät grundsätzliche Fragen, die mit den Aufgaben des Diakonischen Werkes Duisburg gemäß § 2 dieser Satzung verbunden sind, insbesondere solche, die die gemeinsamen Belange der Mitgliedseinrichtungen betreffen. Die Konferenz kann die Aufnahme neuer Projekte anregen und Vorschläge an den Fachausschuss Diakonie unterbreiten.

(2) Die Diakonische Konferenz unterstützt das Diakonische Werk Duisburg bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und macht Vorschläge zu deren praktischer Ausgestaltung.

(3) Öffentliche Stellungnahmen der Diakonischen Konferenz erfolgen in Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand.

(4) Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die auf Vorschlag der Diakonischen Konferenz vom Kreissynodalvorstand in Kraft gesetzt wird.

§ 11

Wirtschaftsführung

(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes Duisburg werden finanziert durch

- a) Zuschüsse des Kirchenkreises,
- b) Sammlungen, Opfer und Spenden,
- c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sowie
- d) Leistungserstattungen, die im Einvernehmen zwischen dem Kreissynodalvorstand und den Mitgliedern der Diakonischen Konferenz vereinbart werden können.

(2) Alle Mittel und das gesamte Vermögen des Werkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Das Diakonische Werk Duisburg wird in einem gesonderten Wirtschaftsplan geführt.

(4) Das aufgestellte Jahresergebnis ist von einer vom Kreissynodalvorstand beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und mit dem Prüfungsergebnis der Kreissynode zur Feststellung vorzulegen.

(5) Die kirchlichen finanzaufsichtlichen Rechte bleiben unberührt.

§ 12

Satzungsänderungen, Auflösung des Werkes, Anfallrecht

(1) Änderungen dieser Satzung sowie die Auflösung des Werkes werden auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes von der Synode des Kirchenkreises Duisburg beschlossen und bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Bei Auflösung des Werkes hat der Kirchenkreis dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Duisburg zu verwenden.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Einrichtungen, die auf Grund eines im Sinne von § 9 Abs. (1) gefassten Beschlusses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

dieser Satzung der Diakonischen Konferenz angehören, bleiben deren Mitglieder, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 20. Oktober 2005 außer Kraft.

Duisburg, den 20. Juni 2007

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. September 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Beauftragter für den Datenschutz

Az. 13-93-0:027

Düsseldorf, 20. September 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in Übereinstimmung mit den Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie mit den Diakonischen Werken der genannten Kirchen Kirchenrat i.R. Dr. Dr. h.c. (H) Herbert Ehnes mit Wirkung vom 1. September 2007 bis zum 31. August 2011 als Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder bestellt.

Der Datenschutzbeauftragte hat seinen Dienstsitz am Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Telefon (02 11) 1 36 36 28, E-Mail dsbevkirchen@ekir.de, Homepage www.bfd-kirchen-diakonie.de.

Das Landeskirchenamt

Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 25. bis 27. Februar 2008

752989

Az. 13-56

Düsseldorf, 19. September 2007

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom **25. bis 27. Februar 2008** in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988

(KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/ 23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 der C-Prüfungsordnung über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Er muss spätestens am 15. November 2007 dem Landeskirchenamt vorliegen.

C-Prüfungskandidatinnen und C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt.

Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Anträge auf Anrechnung einzelner Prüfungsfächer sind ebenfalls mit entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse) bis zum **15. November 2007** vorzulegen.

Die Zulassung zur C-Prüfung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Antragsunterlagen bis zum o.g. Anmeldetermin vollständig vorliegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

C-Prüfung

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft,
4. pfarramtliches Zeugnis,
- 5.1 Nachweis und Votum der Ausbildungseinrichtung/ Kursleitung,
- 5.2 Bewerberinnen und Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3:
Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte,
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10,
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1.

Im Einzelnen weisen wir noch auf Folgendes hin:

Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an den landeskirchlichen C-Kursen teilgenommen haben, werden nur dann zur C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum der Lehrgangsleitung vorliegt.

Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union ist die **Teilnahme an einer Einführungsstagung für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland** (Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Die nächste **Einführungstagung** findet vom **27. Februar 2008** (Beginn 15.00 Uhr) bis zum **28. Februar 2008** (Ende 18.00 Uhr) im **Film Funk Fernseh Zentrum, Düsseldorf, statt.**

C-Prüfungskandidatinnen und C-Prüfungskandidaten, die der Evangelischen Kirche angehören, beantragen im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (C-Urkunde) sowie die Teilnahme an der Einführungstagung.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern in der Sommersaison 2008

746263
Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2007

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns mit Schreiben vom 2. August 2007 gebeten, den nachstehenden Hinweis zum Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen:

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerrinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen/-seelsorger in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67.** Bewerbungen müssen spätestens bis **23. November 2007** vorliegen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

752778

Az. 02-10-11:1502625

Düsseldorf, 18. September 2007

Kirchengemeinde:

Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath

Kirchenkreis:

Köln-Rechtsrheinisch

Umschrift des Kirchensiegels:

Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

750576

Az. 02-10-11:1500604

Düsseldorf, 7. September 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

750581

Az. 03-10-11:15050

Düsseldorf, 7. September 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des ehemaligen Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

752806

Az. 02-10-11:1502605

Düsseldorf, 18. September 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 1. November 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

752816

Az. 02-10-11:1502622

Düsseldorf, 18. September 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Volberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 1. November 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

PfarrerIn z.A. Iris Fabian am 19. August 2007 in der Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal.

Prädikantin Traude Graumann-Budenz, Kirchengemeinde Elversberg, Kirchenkreis Ottweiler, am 26. August 2007.

Prädikant Diakon Uwe Grund, Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, am 19. August 2007.

Pfarrer z.A. Arndt Steffen Kindermann am 19. August 2007 in der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz.

PfarrerIn z.A. Katharina Meyer am 24. Juni 2007 in der Kirchengemeinde Stromberg, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer z.A. Axel Neudorf am 19. August 2007 in der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen.

Prädikantin Christel Nolte, Kirchengemeinde Müllenbach, Kirchenkreis An der Agger, am 12. August 2007.

Pfarrer z.A. Stefan Richert am 26. August 2007 in der Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep.

Prädikant Andreas Ruppel, Kirchengemeinde Staelen-Wachtendonk, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, am 12. August 2007.

Prädikant Dirk Schröter, Kirchengemeinde Reichenbach, Kirchenkreis St. Wendel, am 19. August 2007.

Prädikant Gemeindeglieder Helmut Spies, Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, am 19. August 2007.

PfarrerIn z.A. Maren Wissemann am 19. August 2007 in der Kirchengemeinde Marienberghausen, Kirchenkreis An der Agger.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pfarrerin im Sonderdienst Susanne Greven sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Jürgen Dreyer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Marc-Albrecht Harms in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Philip Horn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Annette Zerbe in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Stefan Züchner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Ehemaliger Pfarrer i.W. Peter Mörbel mit Wirkung vom 1. September 2007 die Landespfarrstelle (Studienleiterstelle) „Wirtschaft-Arbeitswelt-Sozialer Wandel“ der Evangelischen Akademie im Rheinland.

PfarrerIn Hannelore Kuhlmann mit Wirkung vom 1. September 2007 die 2. Hälfte der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerd, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrer Marc-Albrecht Harms mit Wirkung vom 1. September 2007 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osterath, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Stefan Züchner mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Oberhausen.

Pfarrer Jürgen Dreyer mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, Kirchenkreis Ottweiler.

PfarrerIn Annette Zerbe mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, Kirchenkreis Ottweiler.

Pfarrer Helmut Siebert mit Wirkung vom 1. August 2007 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach (Schulreferentenstelle).

Ausscheiden aus dem Dienst:

Pfarrer im Probedienst Professor Dr. Ulrich Dehn mit Ablauf des 23. Juli 2007.

Freistellung:

PfarrerIn Henny Dirks-Blatt, Kirchengemeinde Essen-Überruhr (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufung:

Pfarrer Knut Tänzer, Kirchengemeinde Adenau (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2007.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Peter Matthias Babanek, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, zum Studienrat i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Anelia Botev, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, zur Lehrerin z.A. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Britta Krause, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, zur Studienrätin i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Frau Karola Sanden, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, zur Studiendirektorin i.K.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Frank Blankenstein mit Ablauf des 30. September 2007.

Pastor im Sonderdienst Dr. Markus Coeleveld mit Ablauf des 30. September 2007.

Lehrerin z.A. i.K. Meike Diedrich genannt Nehls von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden mit Ablauf des 30. September 2007.

Pastor im Sonderdienst Marc-Albrecht Harms mit Ablauf des 31. August 2007.

Vikarin Melanie Marolt mit Ablauf des 31. August 2007.

Pastor im Sonderdienst Christian Neu mit Ablauf des 30. September 2007.

Pastorin im Sonderdienst Angela Schiller-Meyer mit Ablauf des 31. August 2007.

Pfarrer im Probedienst Dr. Henning Theißen mit Ablauf des 30. September 2007.

Pastorin im Sonderdienst Kerstin Ulrich mit Ablauf des 30. September 2007.

Pfarrer im Probedienst Steffen Weusten mit Ablauf des 30. September 2007.

Pfarrerin im Probedienst Maren Wissemann mit Ablauf des 31. August 2007.

Pastorin im Sonderdienst Annette Zerbe mit Ablauf des 31. August 2007.

Pastor im Sonderdienst Stefan Züchner mit Ablauf des 30. September 2007.

Freistellung im Altersteildienst:

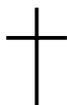
Pfarrer Cornelia Kenke, Ev. Gemeinde zu Düren, vom 1. Oktober 2007 bis 30. Juni 2010.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Johannes de Kleine, Kirchengemeinde Übach-Palenberg (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2007.

Pfarrer i.W. Walther Krumme mit Wirkung vom 1. Oktober 2007.

Pfarrer Hans-Jörg Lammers, Kirchengemeinde Bendorf, Kirchenkreis Koblenz (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2007.



*Jesus spricht:
Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben;
niemand kommt zum Vater denn durch mich.
Johannes 14,6*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Heinrich F i n k e , am 17. August 2007 in Bad Berleburg, zuletzt Pfarrer in Wuppertal-Sonnborn, geboren am 22. Mai 1914 in Sikakap, Mentawai-Insel/Niederländisch Indien, ordiniert am 23. Juni 1946 in Elberfeld.

Pfarrer i.R. Siegmund S c h ä f e r , am 17. August 2007 in Kaiserslautern, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde St. Annual, geboren am 26. August 1930 in Berlin, ordiniert am 21. April 1963 in Wanne-Eickel.

Bildung eines personalen Seelsorgebereiches:

Bei der Kirchengemeinde Cochem, Kirchenkreis Koblenz, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2007 ein personaler Seelsorgebereich (Militärseelsorge) für den Standort Büchel gebildet.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. September 2007 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd, Kirchenkreis Essen-Nord, ist mit Wirkung vom 1. August 2007 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibung:

In der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist die 1. Hälfte der 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) mit einem Stellenumfang von 50% mit sofortiger Wirkung auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Friedens-Kirchengemeinde ist eine Innenstadtgemeinde mit rund 8.500 Gemeindegliedern und vier Pfarrbezirken am südlichen Cityrand von Düsseldorf. In der Gemeinde besteht eine überbezirkliche Zuständigkeit der Pfarrerin und der Pfarrer für bestimmte Arbeitsgebiete; der Inhaber/die Inhaberin der 5. Pfarrstelle wird neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben überbezirklich den Schwerpunkt der Arbeit mit Erwachsenen und den Schwerpunkt Angebote für Distanziert-Kirchliche wahrzunehmen haben. Das Leitbild der Gemeinde und weitere Angaben finden Sie unter www.friedenskirche-duesseldorf.de. Weitere Fragen beantwortet gerne Superintendent Ulrich Lilie, Tel. (02 11) 3 85 79 27. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht zum 15. August 2008 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihre Pfarrstelle in Lagos, die oder der bereit ist, sich u. a. folgenden Herausforderungen zu stellen: Gemeindearbeit mit Christen verschiedener Traditionen bei einerseits hoher Fluktuation von deutschsprachigen Firmenangehörigen und andererseits großer Kontinuität von Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben; Förderung ökumenischer Beziehungen zu den einheimischen Kirchen; Leitung eines Gemeindezentrums mit Kirche für die deutschsprachige und eine englischsprachige afrikanische Gemeinde, die miteinander assoziiert sind; Seelsorge für alle evangelischen Deutschsprachigen; Erteilen von derzeit insgesamt vier Stunden Unterricht in Religion an der Deutschen Schule und der European International School, beide in Lagos in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus; regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Landeshauptstadt Abuja, nach Enugu, zu diversen Baustellen im Lande und in der Region (Accra, Ghana), Engagement bei der Linderung der sozialen Nöte im Lande. Die/Der zukünftige Stelleninhaberin/Stelleninhaber sollte über Organisationsgeschick, pfarramtliche Erfahrung, Offenheit für multikulturelle Spiritualität, Improvisationsfähigkeit und gute Englischkenntnisse verfügen. Die Gemeinde wünscht sich eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die oder der mit ihr in ökumenischer Offenheit Gottesdienst feiert, Gemeindeleben unter den landesüblichen Schwierigkeiten fördert und die Gemeinde werbend nach außen vertritt. Vorhanden sind eine hilfsbereite Gemeinde, das Gemeindezentrum mit separatem, teilmöblierten Pfarrhaus, ein modern ausgestattetes Pfarrbüro, die Deutsche Schule Lagos (zzt. von Kindergarten bis Klasse 5), die European International School (zzt. von Kindergarten bis Klasse 7 – angeschlossen an die International Baccalaureate Organization in Genf), ein Dienstfahrzeug und ein Vollzeitlehrer. Die Stelle wird durch Gemeindevwahl besetzt. Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 12. November 2007 erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-234, Telefax (05 11) 27 96-99 234, E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Leverkusen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet auf die Elternzeit der derzeitigen Stelleninhaberin (voraussichtlich ca. drei Jahre) eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter. Tätigkeitsschwerpunkt ist die Betreuung und Beratung einer Kirchengemeinde und ihrer Gremien. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einem Arbeitsumfang von 20 Wochenstunden. Wir erwarten: eine abgeschlossene Ausbildung für den mittleren Kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine gleichgestellte Ausbildung, Mitgliedschaft in der ev. Kirche, selbstständiges, eigenverantwortliches und teamorientiertes Arbeiten, Beherrschung der gängigen MS-Office-Programme. Die Vergütung erfolgt nach Ihren persönlichen Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe V b BAT-KF. Bewerbungen mit aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen. Vorabankünfte erhalten Sie beim Geschäftsführer des Gesamtverbandes, Herrn Pröhl, Tel. (02 14) 8 30 00-20.

Literaturhinweise:

150 Jahre evangelische Gottesdienste im Altenberger Dom, Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Pfarrbezirk Altenberger Dom. Odenthal-Altenberg 2007, 50 S., Abb. (Domblick: Gemeindebrief Spezial 31)

100 Jahre Kirchenchor Drevenack. [Hünxe 2007], 59 S., Abb.

Hausgeschichten. **Die Kaiserswerther Diakonie und ihre historischen Gebäude,** Hrsg.: Kaiserswerther Diakonie. Konzeption: Ariane Berry, Norbert Friedrich. Bilder: Fliedner-Kulturstiftung ... Texte: Annett Büttner, Norbert Friedrich. Düsseldorf: Kaiserswerther Diakonie 2007, 24 S., Abb.

Helmut Fußbroich: **Evangelische Kirchen in Köln und Umgebung.** Bedburg, Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Kürten, Lindlar, Odenthal/Altenberg, Pulheim, Rösrath, Wesseling, mit Fotografien von Celia Körber-Leupold. Hrsg.: Günter A. Menne u. Christoph Nötzel im Auftrag des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region. 1. Aufl. Köln: Bachem 2007, 335 S., zahlr. Abb., Karte u. CD. ISBN 978-3-7616-1943-8

„das auch die guten bücher behalten und nicht verloren werden“. **Die Evangelische Bibliothek in der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln.** Eine Darstellung anlässlich des

31. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Köln 2007. Köln: Universitäts- u. Stadtbibliothek 2007, 219 S., Abb. (Schriften der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln 18) ISBN 978-3-931596-40-8

Die Evangelische Kirchengemeinde und die Christuskirche in Leverkusen-Wiesdorf. Leverkusen: Opladener Geschichtsverein von 1979 e.V. 2007, 96 S., Abb. (Montanus. Schriftenreihe zur Lokal- und Regionalgeschichte in Leverkusen 9)

450 Jahre Evangelische Gemeinde Wahlscheid 1557–2007. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. Ein Fest- und Geburtstagskalender, Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid. Idee, Gestaltung, Layout: Reinhard Bartha. Bilder: Herbert Döring-Spengler. Lohmar 2007, 26 S., [8] Bl., Abb.

„Ich habe einen guten Kampf gekämpft ...“ **Präses D. Heinrich Held.** Ein Leben in Zeitumbrüchen 1897–1957. Ausstellung, Konzeption, grafische Gestaltung und Realisation: Michael Hofferberth. Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 2007, 26 S., Abb.

Von Kirchturm zu Kirchturm. 41 Familien-Radtouren zwischen Emmerich und Saarbrücken, Idee und Konzept: Lars Tutt. Red.: Gerd Genger ... Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2007, 144 S., Abb., Karten. ISBN 978-3-87645-175-6

Bernadette Marie Kabré: **Der Staudamm von Tikato, Burkina Faso 1977–2007.** Seine Bedeutung für die Bevölkerung, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen. Ein Modell im Kampf gegen die Armut und für eine nachhaltige Entwicklung in Burkina Faso, Hrsg. der deutschen Fassung: Arbeitskreis Brot für die Welt-TIKATO in den Kirchenkreisen Braunsfeld und Wetzlar ... Übers.: Inga Nagel. Braunsfeld und Wetzlar 2007, 27 S., Abb., Karte

Heinz-Werner Frantzmann, Karen Sommer-Loeffen und Ursula Wolter: **Ehrenamt.** Das Qualitätshandbuch Freiwilligenmanagement am Beispiel von Kirche und Diakonie, Red.: Thorsten Nolting ... Düsseldorf: Diakonie in Düsseldorf Verlag 2007, 192 S., Abb. ISBN 978-3-940355-00-3

Berichtigung zum KABI 09/2007

Im KABI 09/2007 auf Seite 392 unter Freistellung im Altersteildienst ist die Freistellung im Altersteildienst für Superintendent Pfarrer Hartmut Eigemann zu streichen. Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt mit den richtigen Daten erneut veröffentlicht.